

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Herrn Bürgermeister Christoph Weber
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede



1. Vorsitzender

Steinstraße 27
59872 Meschede

Telefon (0291) 94-1804
Telefax (0291) 94-26 171

shb@hochsauerlandkreis.de

www.sauerlaender-heimatbund.de

8. September 2023

Positionspapier des Sauerländer Heimatbund e.V.: „Windenergieanlagen im Sauerland“

Sehr geehrter Bürgermeister Weber,

der Sauerländer Heimatbund e. V. hat in seiner Mitgliederversammlung am 26.08.2023 in Attendorn das beigefügte Positionspapier „Windenergieanlagen im Sauerland“ mit großer Mehrheit beschlossen.

Dabei stellt der Sauerländer Heimatbund die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen den Klimawandel nicht infrage. Wir können und wollen das Rad der politischen Entscheidungsfindung nicht zurückdrehen. Ebenso wird die seit 2022 veränderte und sich immer noch ändernde Rechtslage nicht infrage gestellt. Mit Rücksicht auf die von Bund und Land gesetzte Rechtslage setzt das Papier dort an, wo es noch Entscheidungsspielräume gibt: In den kommunalen Räten bei der Erarbeitung der Flächennutzungspläne, den Kreisen als Genehmigungsbehörden und der Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde. Es ist zu hoffen, dass besonders bei dem voraussichtlich ab 2024 zu erstellenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg viele Forderungen des Papiers Berücksichtigung finden.

Energieversorgung sichern – Kulturlandschaften achten – Wandel mit Augenmaß gestalten

Keinesfalls dürfen am Ende die Schäden für die menschliche Gesundheit, den Artenschutz, das Landschaftsbild und den Grundwasserschutz größer sein als der Nutzen für unsere Gesellschaft.

Das Positionspapier soll dazu beitragen, die ein oder andere Entscheidung für die Zukunft noch einmal zu überdenken und den Blick für Maß und Mitte im Auge zu behalten zum Wohle unserer Region.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kronauge
1. Vorsitzender

Windenergieanlagen im Sauerland



Positionspapier 2023

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26. August 2023

Vorwort

Der Klimawandel stellt unsere gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Bei dieser Feststellung besteht überwiegend Konsens. Jedoch schon bei der Frage, welche Strategien bzw. Maßnahmen zum Erfolg gegen den Klimawandel und seine Folgen führen, beginnt das Dilemma. Teilweise unüberbrückbar erscheinende Meinungsunterschiede beherrschen die öffentliche Diskussion. Auch der Sauerländer Heimatbund stellt die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen den Klimawandel nicht infrage. Aber wir warnen davor, beim verstärkten Ausbau der Windenergie den Blick für Maß und Mitte zu verlieren.

Wir können und wollen das Rad der politischen Entscheidungsfindung nicht zurückdrehen. Eine solche Strategie hätte keine Aussicht auf Erfolg. Das Positionspapier stellt deshalb nicht die seit 2022 veränderte und sich immer noch ändernde Rechtslage infrage. Die im Bundestag und im Landtag entschiedenen gesetzlichen Grundlagen entziehen sich der Einflussnahme durch einen Verband wie den Sauerländer Heimatbund. Uns geht es um die Beeinflussung der konkreten Umsetzung in unserer Region in den nächsten Jahren. Wir wollen die Aufmerksamkeit der Regionalratsvertreter und der Bezirksregierung sowie der Kreisverwaltungen und Kommunen für die mit der Windenergie entstehenden Probleme bekommen. Ziel ist darzulegen, was wir für möglich und notwendig halten, um die Auswüchse einzuengen.

Wir erlauben uns dabei keine Diskussion über Sinn und Unsinn der Windenergie. D.h. mit Fragen der Umwelt- und Klimabilanz beim Bau eines Windrades, technischen Berechnungen der Energieeffizienz oder physikalischen Phänomenen setzen wir uns in unserem Positionspapier nicht auseinander. Diese Fragestellungen überlassen wir Fachleuten.



(Michael Kronauge)

Vorsitzender des Sauerländer Heimatbundes

Für den eiligen Leser: Kurzfassung

Neue Rechts- und Faktenlage

Im Jahr 2022 wurde unter dem Eindruck der Klimakrise sowohl auf Bundes als auch auf Landesebene ein Prozess in Gang gesetzt, mit welchem neue rechtliche Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dieser Prozess dauert zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Positionspapiers immer noch an.

Position und Forderungen des Sauerländer Heimatbundes

- Den neuen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien, insbesondere für die Windenergie, wollen wir Rechnung tragen. Wir wollen kritisch hinterfragen, ob unsere bisherige Position noch haltbar und umsetzbar ist. Zumindest scheint es so, als träten inzwischen sogar neue Betrachtungsebenen hinzu, deren Wirkungen bedacht werden müssen.
- Wir begrüßen den beabsichtigten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bund und im Land NRW. Gleichzeitig sehen wir die Energiewende als gesamtgesellschaftliches Erfordernis, um das Klima und damit die vom Klimawandel betroffenen Schutzgüter besser zu schützen. Wir respektieren, dass Abwägungskriterien neu gewichtet und gewisse Ziele neu definiert werden müssen.
- Die Herausforderung in der Umsetzung wird sein, dass Mensch, Natur und Wirtschaft durch die Priorisierung der Energieversorgung nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Nach wie vor muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelten.
- Standorte von WEA dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutz der Gesundheit der Menschen und der Schutz von Flora und Fauna gewährleistet sind. Dazu bedarf es einer genauen Prüfung mit erhöhter Sorgfalt. Das gilt sowohl für die Aufstellung des LEP und des Regionalplans als auch für spätere Genehmigungsverfahren von Einzelanlagen.
- Wir fordern, forstliche Kalamitätsflächen wie ökologisch hochwertigen Wald zu behandeln und grundsätzlich für eine gezielte forstwirtschaftliche oder auch eine natürliche Wiederbewaldung vorzusehen. Soweit Kalamitätsflächen als Standorte für WEA in Betracht gezogen werden, muss deren zukünftige Funktion als regenerierter Wald berücksichtigt und die Ausweisung als WEA-Standort besonders strengen Kriterien unterworfen werden.
- Kammlagen und exponierte Höhenrücken sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume im Sauerland sind grundsätzlich von WEA frei zu halten. Diese Bereiche sind im Regionalplanverfahren einer besonderen Prüfung hinsichtlich ihrer Artenschutzfunktion, ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung und ihrer Erholungsfunktion zu unterziehen.
- Standorte von WEA sind auch landschaftsbezogen einer Prüfung zu unterziehen. Im Verlauf des anstehenden Regionalplanverfahrens sollten diese Bereiche und die Prüfkriterien noch näher definiert werden.

- Bei der Neuinstallation von WEA sind verträgliche Standorte auszuwählen, bei denen alle Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert werden.
 - Die Anzahl von WEA muss auf ein energiepolitisch notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Fragen zur Wirtschaftlichkeit jetzt mit zu beantworten ist aus den jüngsten Erfahrungen mit den Energiepreisentwicklungen unbedingt geboten und kann nicht (wesentlich) späteren Erkundungen bzw. dann zwingenden Fakten überlassen werden.
-
- Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit spielen nicht nur für die Akzeptanz des intensiven Ausbaus der Windenergie in der Bürgerschaft eine wichtige Rolle. Wegen der finanziellen Auswirkungen sind sie einerseits überlebenswichtig für die regionale mittelständische Wirtschaft und andererseits wichtiger Aspekt des Verbraucherschutzes für den privaten Endverbraucher.
 - Finanzierung und Betrieb von WEA sollen möglichst örtlichen oder regionalen Energiegenossenschaften überlassen bleiben, um die Wertschöpfung vor Ort zu halten und mehr Akzeptanz bei den Bürgern zu erlangen.
 - Einen hohen Stellenwert hat das Repowering. Denn die Erneuerung veralteter Anlagen bringt in der Regel die geringsten Eingriffe mit sich und dürfte weniger Akzeptanzprobleme aufwerfen.
 - Wir mahnen nach wie vor ein Gesamtkonzept zur sicheren Energieversorgung an, welches neben Kraftwerken für die Grundlast entsprechende Speicherkapazitäten wie z.B. Pumpspeicherwerke, Batteriespeicherwerke oder andere technische Speichermöglichkeiten berücksichtigt und die Ertüchtigung der untergeordneten Stromnetze wegen der Volatilität der Energieerzeugung einbezieht.

Unsere Position im Detail: Langfassung

Neue Rechts- und Faktenlage

Seit 2022 arbeiten Bund und Land an neuen rechtlichen Grundlagen für den Ausbau erneuerbarer Energien, die durch verstärkte Anforderungen an den Klimaschutz, die politischen Veränderungen im Bund und im Land NRW sowie die durch den Ukraine-Krieg bedingte Energiekrise gesetzt werden. Mit dem Wegfall der Erdgas- und Erdöllieferungen aus Russland wird die Sicherstellung des Energiebedarfs für Haushalte und Wirtschaft zu einer Frage der nationalen Sicherheit. Als Ersatz sollen aus Klimaschutzgründen überwiegend Erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Prozess zur Schaffung der neuen Rechtsgrundlagen dauert bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Papiers an und wird in absehbarer Zukunft fortgesetzt werden.

Die Folgen des Klimawandels wie Hitze, Dürre, Starkregen und Sturmereignisse, deren mittelbare und unmittelbare Auswirkungen in den letzten Jahren auch in unserer Region starke Schäden angerichtet und sogar Todesopfer gefordert haben, erfährt mittlerweile jedermann persönlich. Dass Maßnahmen gegen den Klimawandel ergriffen werden müssen, ist mittlerweile weitgehend gesellschaftlicher Konsens, zu dem sich auch der Sauerländer Heimatbund bekennt.

Die seit Herbst 2021 im Amt befindliche Bundesregierung aus SPD, Grünen und FDP hat sich zum Ziel gesetzt, den Strom aus Erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. So trat am 01. Februar 2023 auf Bundesebene das Wind-an-Land-Gesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz werden die Länder verpflichtet, 2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 als Standorte für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen.

Die im Frühsommer 2022 gebildete neue Regierungskoalition aus CDU und Grünen in NRW schließt sich den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung an. Das Land NRW setzt die entsprechenden Schritte zügig um. Bereits am 30. August 2022 hat die Landesregierung Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Mitte September wurde die Öffentlichkeit über die vorgesehene Änderung des LEP unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2022 gebeten. Der SHB hat fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, welche im Wesentlichen den Inhalten dieses Positionspapiers entspricht.

Der Entwurf des geänderten LEP wurde am 05. Juni 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt. Wieder war die Öffentlichkeit zur Beteiligung aufgefordert und erneut hat der SHB eine Stellungnahme im Sinne dieses Positionspapiers abgegeben.

Selbst die Europäische Union hat mit Verordnung vom 22. Dezember 2022 einen neuen rechtlichen Rahmen für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen, mit dem u.a. die bisherigen strengen Artenschutzkriterien aufgeweicht werden.

Konzentration auf das Thema Windenergieanlagen (WEA)

Noch Anfang April 2022, also unter der früheren CDU/FDP-geführten Landesregierung, hat das Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz mit dem LANUV-Fachbericht 124, Stand April 2022, die neue Potenzialstudie Windenergie NRW veröffentlicht. Danach sollten allein in Südwestfalen Möglichkeiten für den Bau von 912 zusätzlichen Windenergieanlagen bis 2030 bestehen. Weitere Standorte sollten darüber hinaus in den nachfolgenden Jahren ausgewiesen werden können. Zum

großen Teil sind nach dieser Studie die Kammlagen der Mittelgebirgsregion betroffen. Die Aussagen des LANUV-Fachberichtes 124 wurden mit einem Zwischenbericht zur neuen Flächenanalyse Windenergie NRW am 08. März 2023 von der Landesregierung NRW relativiert. Welche Anzahl an WEA letztendlich errichtet werden kann, bleibt zunächst offen.

Parallel zur Offenlegung des Entwurfes des geänderten LEP, Anfang Juni 2023, legte das LANUV mit dem Fachbericht 142 den Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ vor. In diesem Bericht wird keine Anzahl von WEA mehr definiert. Stattdessen wird das sogenannte Flächenpotential analysiert. Das bedeutet für den Regierungsbezirk Arnsberg mit einer Gesamtfläche von 619.506 ha ein Potential von 29.266 ha, das ist 4,73 % der Gesamtfläche. Schaut man genauer hin, liegt der Schwerpunkt der zukünftigen Windkraftnutzung in Südwestfalen, insbesondere aber im Hochsauerlandkreis (HSK) mit allein 12.426 ha. Damit trägt der HSK mit 6,34 % seiner Fläche den mit Abstand größten Flächenanteil aller Städte und Kreise in NRW. Bildlich zugespitzt heißt das, aus einer Erholungsregion wird eine Energie-Industrieregion.

Die aktuelle Generation der WEA hat durchschnittlich eine Nabenhöhe von 161 m und mehr. Der durchschnittliche Rotordurchmesser beträgt 158 m. In Gänze erreichen diese Windräder oft eine Höhe von mehr als 230 m. Aufgrund ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren heben sie sich deutlich mehr von der sie umgebenden Landschaft ab als statische Bauwerke wie Strommasten oder Türme. Der LANUV –Fachbericht 142 ist also Grundlage des mit Bekanntmachung vom 05. Juni 2023 vorgelegten geänderten LEP-Entwurfs. Würde dies so realisiert, hätte dies unabsehbare Auswirkungen im Sauerland. Landschaftsbild, Flora und Fauna, Wassergewinnungsanlagen, touristische Attraktivität, Lebensqualität und sogar die Gesundheit der Menschen könnten teilweise erheblich beeinträchtigt werden.

Das durch die Potentialstudie suggerierte Szenario erzeugt heftigste Diskussionen und spaltet die Gesellschaft im Sauerland in Windkraftbefürworter und Windkraftgegner. Wegen dieser Brisanz konzentrieren wir uns mit diesem Positionspapier auf das Thema Windkraft.

Bisherige Position des Sauerländer Heimatbundes

Der SHB war in der Vergangenheit nie kompromissloser Windkraftgegner. Er vertrat eine moderate Position, die sich zusammenfassen lässt mit den Worten „Windenergie ja – aber mit Augenmaß“. In seiner Argumentation hat er immer Wert daraufgelegt, dass bei der Entscheidung über WEA eine ganzheitliche Betrachtung erfolgt, die der Gesundheit der Menschen, dem Boden- und Grundwasserschutz, dem Artenschutz, dem Landschaftsbild sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen muss. In unserer Zeitschrift SAUERLAND wurde viel dazu publiziert. Auch die Stellungnahmen, welche der SHB als Träger öffentlicher Belange abgab, z.B. 2014 bei Erstellung des Regionalplans Arnsberg, sachlicher Teilplan „Energie“, folgten dieser Maxime.

Plötzlich erscheint vieles in anderem Licht

Den zuvor beschriebenen neuen Rahmenbedingungen für die Windenergie, die durch verstärkte Anforderungen an den Klimaschutz, die politischen Veränderungen im Bund und im Land NRW sowie die kriegsbedingte Energiekrise gesetzt werden, wollen wir Rechnung tragen. Wir wollen kritisch hinterfragen, ob unsere bisherige Position noch haltbar und umsetzbar ist. Zumindest scheint es so, als träten inzwischen sogar neue Betrachtungsebenen hinzu, deren Wirkungen bedacht werden müssen.

Neu erarbeitete Grundsatzposition

Wir begrüßen den beabsichtigten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Bund und im Land NRW. Wir erkennen an, dass mit den energiepolitischen rechtlichen Novellierungen Fragen der nationalen Sicherheit in den Fokus der Energiepolitik rücken. Gleichzeitig sehen wir die Energiewende als gesamtgesellschaftliches Erfordernis, um das Klima und damit die vom Klimawandel betroffenen Schutzgüter besser zu schützen. Wir respektieren, dass bei der Umsetzung der neuen Rechtslage in konkrete Planungen und Maßnahmen Abwägungskriterien neu gewichtet und gewisse Ziele neu definiert werden müssen. Die Herausforderung in der Umsetzung wird sein, dass die Schutzgüter durch die Priorisierung der Energieversorgung nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Dieselben Herausforderungen bestehen bei den Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Versorgungssicherheit. Wir haben die Sorge, dass durch die Maßnahmen, welche zur Erreichung der neuen energiepolitischen Ziele festgelegt werden, in den nachfolgend genannten Punkten wichtige allgemein gültige Grundsätze außer Acht gelassen oder unzureichend gewichtet werden. Am Ende sehen wir die Gefahr, dass mit einem exzessiven Ausbau der erneuerbaren Energieträger die angestrebten Vorteile ins Gegenteil verkehrt und viele Schutzgüter irreparabel geschädigt werden. Zu den Punkten im Detail:

Abstandsregel und Schutz der Menschen

Der zuvor in NRW festgelegte Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung lag bei 1.500 m. Später galt in NRW ein Mindestabstand von 1.000 m in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang Ortsteile (§ 34 BauGB) oder zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB. Durch den LANUV-Zwischenbericht zur Windenergie NRW vom 08.03.2023 werden die festgelegten Mindestabstände abgestuft nach Siedlungsbereichen auf bis zu 500 m reduziert.

In unserem dicht besiedelten Land verhinderte ein allgemein zu großzügiger Mindestabstand oft den Bau neuer WEA. Dass die bisherigen Festlegungen zum Mindestabstand nunmehr aufgeweicht und teilweise stark reduziert werden, mag die Chance für neue WEA erhöhen. Das Schutzbedürfnis des Menschen bleibt jedoch bestehen, wie nachfolgend ausgeführt wird:

Die bisherigen Regelungen, beim Bau von WEA einen gewissen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten, hatten immer den Zweck, die Gesundheit der Menschen vor den Beeinträchtigungen durch solche Industrieanlagen zu schützen. Unüberhörbare Rotorengeräusche, die jeden in der Nähe wohnenden Menschen Tag und Nacht mit Lärm beschallen sowie Schlagschatten, der besonders bei niedrig stehender Sonne oft unverhinderbare optische Beeinträchtigungen erzeugt. Das sind Auswirkungen von WEA, die sich in der Nähe der Wohnbebauung befinden. Mittel- bis langfristig können diese die Wohnqualität sehr stark beeinträchtigen und erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der dort wohnenden Menschen haben.

Von der jüngsten Verringerung der Mindestabstände sind besonders Gebäude in Einzellagen betroffen, welche damit verstärkt den zuvor beschriebenen Emissionen ausgesetzt sein werden. Neben den mittel- bis langfristigen Auswirkungen können die Emissionen dort auch die kurzfristige Aufenthaltsqualität stark beeinflussen. Letzteres dürfte sich insbesondere auf Gäste der in solchen Einzellagen vorhandenen Betriebe der Gastronomie bzw. der Hotellerie auswirken und den Erholungswert solcher Betriebe beeinträchtigen.

Aus diesen unmittelbaren Auswirkungen ergibt sich mittelbar ein weiterer nachteiliger Effekt: Die Immobilienpreise in der Nähe von WEA sinken: Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung

zu einer WEA sinkt im Durchschnitt um gut 7 Prozent, wie das RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung untersucht hat. Weitere Details siehe „Windräder lassen Immobilienpreise sinken“ <https://idw-online.de>

Alle diese negativen Auswirkungen müssen möglichst vermieden werden. Das bedeutet in der Konsequenz, dass bei der Planung und dem Bau von WEA zwar eine grundsätzliche Flexibilisierung der Abstandsregeln gilt, die Berücksichtigung der Schutzgüter jedoch meistens einer genaueren Prüfung bedarf. Dieser in Zukunft unvermeidbare Prüfungsschritt erhöht die Anforderungen an die Sorgfalt der Verfahren erheblich.

Diese genauere Prüfung mit erhöhter Sorgfalt wird von uns sowohl für das anstehende Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes, die Aufstellung des Regionalplans, als auch für spätere Genehmigungsverfahren gefordert.

Nutzung forstlicher Kalamitätsflächen

Nach den neuen rechtlichen Festlegungen sollen im Mittelgebirgsraum zum großen Teil die durch Sturm bzw. Käferbefall entstandenen forstlichen Kalamitätsflächen als Standorte für WEA ausgewiesen werden. Forstliche Kalamitätsflächen sind und bleiben rechtlich und tatsächlich Wald. Wie die Erfahrung nach dem verheerenden Orkan Kyrill im Januar 2007 zeigt, regeneriert der Wald auf diesen Flächen – mit und ohne menschliches Zutun – in relativ kurzer Zeit. Das heißt, die Funktion des Waldes für Flora und Fauna, für Luftqualität und Grundwasservorkommen sowie das Landschaftsbild mögen auf den Kalamitätsflächen vorübergehend beeinträchtigt sein, wegen relativ kurzfristiger Regeneration des Bewuchses sind diese Funktionen jedoch bald wieder hergestellt.

Deshalb fordern wir, forstliche Kalamitätsflächen wie ökologisch hochwertigen Wald zu behandeln und grundsätzlich für eine gezielte forstwirtschaftliche oder auch eine natürliche Wiederbewaldung vorzusehen. Soweit Kalamitätsflächen als Standorte für WEA in Betracht gezogen werden, muss deren zukünftige Funktion als regenerierter Wald berücksichtigt und die Ausweisung besonders strengen Kriterien unterworfen werden.

Schutz von Flora und Fauna

Beim Schutz von Flora und Fauna geht es um den Erhalt der Biodiversität. Die Prinzipien zur Bewahrung der Schöpfung, waren seit je herausragende Maxime des Sauerländer Heimatbundes. Das Sauerland zeichnet sich als waldreiche Mittelgebirgsregion aus, in welcher die bisherigen Eingriffe in die Natur überwiegend forstwirtschaftlicher Art waren und damit als gering bezeichnet werden können. Der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt war damit gewährleistet. Der Biodiversitätsgipfel in Montreal vom 07. bis 19. Dezember 2022 hat den Artenschutz zu einem herausragenden Ziel der Weltpolitik erklärt. Einzelne Wissenschaftler stufen den Verlust der Biodiversität folgenreicher ein, als den Klimawandel. Vor diesem Hintergrund ist der Bau von WEA im Wald – egal ob intakter Wald oder Kalamitätsflächen – ein grundsätzlich nicht zu rechtfertigender Eingriff.

- **Reduzierung der Eingriffe beim Bau von WEA**

Beispielsweise erfordert der Bau von WEA auf den Höhenrücken des Sauerlandes zunächst den Ausbau von (teilweise kilometerlangen) Zulieferstraßen, welche die Dimension der üblichen

Forstwege bei Weitem überschreiten. Die auf diese Weise in Anspruch genommenen Flächen fließen offensichtlich nicht in die Flächenbilanz mit ein. Das heißt, dass die für Windenergie in Anspruch genommene Fläche sich erhöht und der Anteil noch deutlich über die vom LANUV berechnete Fläche von 12.426 ha hinausgehen wird. Zusätzlich muss für die Fundamente massiv in die Böden eingegriffen werden. Diese Maßnahmen zerstören Lebensräume von Pflanzen und Kleinlebewesen zum großen Teil irreparabel.

- **Artenschutz beim Betrieb von WEA**

In sehr vielen Regionen des Naturraumes Sauerland, die als Potenzialräume für Windkraft ausgewiesen sind, leben geschützte Arten wie z.B. Schwarzstorch oder Roter Milan, aber auch geschützte Kleinlebewesen wie Fledermaus bzw. Haselmaus und viele andere windenergiesensible Arten. In seiner Verlautbarung vom 15. März 2022 lehnt der NABU NRW den verstärkten Windenergieausbau auf Wald- und Kalamitätsflächen strikt ab. Dieser strikten Ablehnung schließen wir uns zwar nicht an, aber wir teilen die Bedenken des NABU bezüglich der Beeinträchtigung von Flora und Fauna in vollem Umfang.

Das alles bedeutet, dass bereits bei der Auswahl von Standorten für WEA sehr strenge Maßstäbe anzulegen sind und wir fordern besonders sorgfältige Prüfverfahren.

Schutz von Boden und Grundwasser

Bodenschutz und Grundwasserschutz hängen untrennbar zusammen. Wie zuvor beschrieben, sind die Eingriffe in den Boden, insbesondere an den Steilhängen des Sauerlandes erheblich. Geologisch bedingt gibt es im Mittelgebirgsraum Sauerland keinen einheitlichen Grundwasserhorizont. Die in weiten Teilen des Sauerlandes dezentrale Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Vorkommen diverser voneinander getrennter Quellzonen, die sich meist in den Höhenzügen über Jahrmillionen gebildet haben. Die überwiegend von Wäldern bewachsene Landschaftsstruktur dient also in weiten Bereichen direkt der Trinkwassergewinnung. Mit dem Eingraben der riesigen Fundamente bzw. der breiten Zufahrtsstraßen in die Höhenrücken und Hanglagen werden irreparable Schäden in der Bodenstruktur und den diese durchströmenden Aquiferen verursacht. Deren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Trinkwassermenge können erheblich sein und die Trinkwassergewinnung ganzer Dörfer gefährden.

Deshalb fordern wir einen sensiblen Umgang mit dem Wasserhaushalt und den vorhandenen Quellhorizonten bei Planung von Standorten und Errichtung von WEA, um die Trinkwasserversorgung nicht zu gefährden.

Schutz der Landschaft

Nach Artikel 18 Abs. 2 der Landesverfassung NRW stehen neben den Denkmälern der Kunst, der Geschichte und der Kultur gleichberechtigt die Landschaft und die Naturdenkmale unter dem Schutz des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch das Bundesnaturschutzgesetz regelt den Schutz von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften als eigenständigen Aspekt neben deren Erholungsfunktion. Daraus ergibt sich sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den Erholung suchenden Touristen in der auf Tourismus eingestellten Wirtschaft des Sauerlandes ein Anspruch, das Landschaftsbild, also den optischen Eindruck der Landschaft, in

Erholung fördernder Weise zu erhalten und zu pflegen. Ein übermäßiger Ausbau der Windenergie würde das Landschaftsbild stark verändern und damit den Wohlfühl- und Erholungsfaktor zum Teil erheblich reduzieren. In einzelnen Sauerland-Kommunen, in denen der Tourismus beherrschender Wirtschaftsfaktor ist, kann dies sogar zu einem wirtschaftlichen Schaden in der Hotel- und Gastronomieszene führen, Arbeitsplätze gefährden sowie negative Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben.

Die IHK Hellweg-Sauerland in Arnsberg hat eine Windkraft-Akzeptanzstudie erstellen lassen, welche den zuvor gemachten Aussagen scheinbar entgegensteht, weil ein Großteil der befragten Gäste weitere Windkraftanlagen gut oder zumindest akzeptabel finden. Bei genauem Hinsehen widersprechen sich die Aussagen jedoch nicht, denn unsere Bedenken richten sich gegen den übermäßigen Ausbau von WEA und den Ausbau in exponierten Kamm- bzw. Höhenlagen.

Deshalb fordern wir, mögliche Standorte von WEA auch landschaftsbezogen, unter Berücksichtigung noch festzulegender Prüfkriterien zu entwickeln.

Ansätze für Prüfkriterien

Die politischen Grenzen der im Naturraum Sauerland gelegenen Kreise decken sich auffallend oft mit den natürlichen, i.d.R. als Kammlagen ausgebildeten Wasserscheiden. Diese Kammlagen prägen das Landschaftsbild des Sauerlandes in besonderer Weise und wirken einerseits in die zwischen ihnen gelegenen Kommunen hinein und andererseits in die sie nach außen umgebenden Nachbarkommunen. Für diese die Landschaft prägenden Gebirgszüge gilt zudem, dass sie kaum besiedelt sind und deshalb meist unter die ökologisch bedeutsamen „unzerschnittenen verkehrssarmen Räume“ fallen. Innerhalb dieser weiträumigen natürlichen Grenzen des Sauerlandes gibt es weitere vergleichbar prägende und ökologisch bedeutsame Kammlagen oder exponierte Höhenrücken. Auf alle diese i.d.R. walddreichen Landschaftsteile treffen außerdem die zuvor zum Schutz von Flora und Fauna sowie zum Boden und Grundwasserschutz gemachten Ausführungen zu.

Deshalb fordern wir, die zuvor beschriebenen Kammlagen und exponierten Höhenrücken sowie unzerschnittenen verkehrssarmen Räume grundsätzlich von WEA frei zu halten. Im Verlauf des anstehenden Regionalplanverfahrens sollten diese Bereiche noch näher definiert werden.

Auswahl WEA-verträglicher Standorte

Um die Eingriffe möglichst gering zu halten, sollten verkehrstechnisch möglichst gut erschließbare Flächen in Anspruch genommen oder bereits für WEA erschlossene Flächen erweitert werden. Außerdem ist dem „Repowering“ älterer, uneffektiver Anlagen der Vorzug vor der Neuinstallation zu geben. Die Inanspruchnahme bereits erschlossener Flächen hätte auch den Vorteil, dass dort die notwendige technische Infrastruktur wie Netzanbindungen oder Umspannstationen vorhanden wären. Also könnten Kosten reduziert und damit der Energiepreis kalkulatorisch entlastet werden. Die Inanspruchnahme solcher Flächen hätte auch den Nebeneffekt, dass die Beeinträchtigung der Landschaft schon vertraut ist und mit weniger Widerstand zu rechnen wäre.

Versorgungssicherheit

Windkraft ist im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zweifellos unverzichtbar. Sie ist aber auch in einem hohen Maße von einer günstigen Wetterlage abhängig. Das heißt, bei Windstille oder bei Sturm kann mit WEA keine Energie erzeugt werden. Erzeugung und Bedarf driften also oft auseinander. Um die für Bevölkerung und Wirtschaft zwingend notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, bedarf es ausreichender Kapazitäten, um die bei günstiger Wetterlage erzeugten übermäßigen Strommengen zu speichern. Ausreichende Speicherkapazitäten tragen auch dazu bei, die grundsätzlich schweren Eingriffe in die zuvor genannten Schutzgüter zu minimieren. Darüber hinaus werden weiterhin Kraftwerke in Betrieb sein müssen, welche jederzeit in der Lage sind, eine Grundlast sicher zu stellen.

Wir mahnen deshalb ein Gesamtkonzept zur sicheren Energieversorgung an, welches neben Kraftwerken für die Grundlast entsprechende Speicherkapazitäten wie z.B. Pumpspeicherwerke oder Batteriespeicherwerke berücksichtigt und die Ertüchtigung der untergeordneten Stromnetze wegen der Volatilität der Energieerzeugung einbezieht.

Wirtschaftlichkeit (Bezahlbarkeit)

Angesichts der kriegsbedingten Energiepreisexplosion mag es z.Zt. unrealistisch anmuten, die Bezahlbarkeit der Energieversorgung anzumahnen. Gleichwohl müssen die derzeitigen Planungen mittel- und langfristig angelegt sein und Energiepreise sicherstellen, zu denen die Wirtschaft wettbewerbsfähig produzieren kann und welche den privaten Verbraucher nur angemessen belasten. „Goldgräberstimmung im Windkraftlager“ – so titelt die Siegener Zeitung auf ihrer Lokalseite vom 13. September 2022. Und genau diese Goldgräberstimmung gilt es, im Zaum zu halten. Auch wenn die Landesplanungsbehörde nicht unmittelbar Einfluss auf die Strompreisgestaltung nehmen und in den Markt eingreifen kann. Eine moderate Ausweisung von potenziellen Flächen für WEA trägt mittelfristig auch wesentlich zu einer ausgewogenen Preisgestaltung bei. Gemeint sind hier zwei Wirkungsebenen: Der exzessive Ausbau der Windenergie im Mittelgebirge erfordert hohe Investitionssummen, deren mögliche Finanzierung über den Endverbraucherpreis bedacht werden muss. Zum anderen sehen wir die Gefahr, dass bei Ausnutzung der LANUV-Potentialstudie auch solche Standorte zugelassen werden, die aus wirtschaftlicher Sicht wegen geringerer Ausbeute im Verhältnis zur technischen Leistungsfähigkeit einer WKA eigentlich ungeeignet oder mindestens weniger geeignet sind.

Fragen zur Wirtschaftlichkeit jetzt mit zu beantworten ist aus den jüngsten Erfahrungen mit den Energiepreisentwicklungen heraus unbedingt geboten und kann nicht (wesentlich) späteren Erkenntnissen bzw. dann zwingenden Fakten überlassen werden.

Wertschöpfung vor Ort

In vielen Fällen ist es in Deutschland gelungen, die Finanzierung und den Betrieb von WEA durch Bürger-Energiegenossenschaften oder durch kommunale oder regionale Unternehmen bzw. Unternehmensverbände sicher zu stellen. In solchen Fällen bleibt die Wertschöpfung vor Ort und Bürger, Kommunen oder örtliche Organisationen profitieren von den Gewinnen. Zudem steigt mit solchen Organisationsformen die Akzeptanz für WEA.

Wir fordern deshalb die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass bevorzugt genossenschaftliche, kommunale oder regionale Unternehmen als Investoren und Betreiber von WEA zum Zuge kommen.

Gebietskulisse und Mitgliederstruktur des SHB

Der Sauerländer Heimatbund (SHB) ist ein ehrenamtlich organisierter eingetragener Verein, mit rund 2.000 Mitgliedern. Dazu zählen überwiegend Einzelpersonen aber auch über 260 Institutionen verschiedener Organisationsformen wie Vereine, Unternehmen aus Industrie, Gastronomie und Tourismus, Banken, kirchliche Einrichtungen, Schulen und 28 Kommunen.

Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über das sogenannte Kurkölnische Sauerland. Dieses Gebiet entspricht dem ehemaligen Herzogtum Westfalen. Aus heutiger Sicht ist das Gebiet – ohne scharfe Grenzziehung – identisch mit dem größten Teil des Naturraumes Sauerland und einiger angrenzender Gebiete. Es betrifft in Nordrhein-Westfalen die Bereiche der Kreise Hochsauerland und Olpe komplett sowie den südlichen Teil des Kreises Soest (Erwitte, Geseke, Rüthen, Warstein, Werl) und den östlichen Teil des Märkischen Kreises (Menden, Balve, Teile von Neuenrade).

Anmerkung:

Zum ehemaligen Herzogtum Westfalen und damit zum Verbreitungsgebiet des SHB gehörte zeitweilig auch die Enklave Volkmarsen (Burg und Stadt), im früheren Fürstentum Waldeck gelegen. Das Gebiet entspricht etwa der heutigen Stadt Volkmarsen.

In manchen historischen Darstellungen wird das sogenannte Upland (Willingen und Umgebung) mindestens dem Einflussgebiet des Herzogtums Westfalen zugeordnet. Da Volkmarsen und der Bereich Willingen heute politisch und landesplanerisch dem benachbarten Bundesland Hessen zuzuordnen sind, maßt sich der SHB nicht an, zur dortigen Situation des Windenergie-Ausbaus Stellung zu beziehen.

Impressum

Dieses Papier wurde auf Beschluss von Vorstand und Lenkungsgruppe des Sauerländer Heimatbundes erstellt. Vorstand, Lenkungsgruppe, die Redaktionskonferenz der Zeitschrift SAUERLAND und Mitglieder der Arbeitsgruppe Werkstätten des SHB haben die Arbeit mit direkten Beiträgen unterstützt und mit Diskussionsbeiträgen bereichert.

Der Verfasser Franz-Josef Rickert dankt den beteiligten Personen für ihre inspirierenden Beiträge und die tatkräftige Unterstützung.

Dieses Papier erlangt Verbindlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. August 2023

**Ansprechpartner für Fragen und Anregungen sind die
Geschäftsstelle des SHB oder der Verfasser:**

Steinstraße 27

59872 Meschede

Telefon:

Geschäftsstelle: 0291/941804

Verfasser: 0291/2575

E-Mail: ruth.reintke@hochsauerlandkreis.de

Stadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
z. Hd. Herrn Stephan Rach
Sophienweg 3
59872 Meschede

Düsseldorf, 13.09.2023

Stellungnahme zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans „Standortkonzept für Windenergieanlagen“

Sehr geehrter Herr Rach,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir gerne unsere Möglichkeit wahrnehmen, im Rahmen der Auslegungspflicht zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans „Standortkonzept für Windenergieanlagen“ eine Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüßen, dass die Stadt Meschede die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB schaffen möchte und damit den Ausbau der Windenergie weiter unterstützt. Die im Gesamtplan dargestellten Flächen, die der Windenergienutzung zugänglich gemacht werden sollen, befürworten wir. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass wir noch alternative Möglichkeiten eines weiteren Ausbaus der Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes sehen.

Wir haben insbesondere zu den gewählten Einzelfallkriterien eine andere Einschätzung. So sind beispielsweise Wasserschutzzonen der Kategorie III, geschützte oder schützenswerte Biotop sowie Laubwaldbestände aus unserer Sicht keine generellen Ausschlusskriterien für eine Identifizierung und Abwägung der Flächenkulisse, sondern Restriktionen, die bei der detaillierten Standortwahl und im späteren Genehmigungsverfahren nach BImSchG geklärt werden können und sollten.

Es werden Flächen kleinteilig zerschnitten, die generell sehr viel mehr Potential beinhalten. Beispielsweise werden auf diese Weise Standorte ausgeschlossen, die baulich nicht in geschützte oder schützenswerte Flächen eingreifen, diese mit dem Rotor aber überstreichen, ohne dem Schutzziel entgegenzustehen. Durch den generellen Ausschluss dieser Teilflächen, in Kombination mit einer Rotor-In-Regelung, sind diese Standorte planungsrechtlich nicht umsetzbar.

Hier muss aus unserer Sicht zu einem späterem Zeitpunkt unterschieden werden, in wie weit Anlagenstandorte genehmigungsfähig sind und mögliche Schutzziele berührt werden.

Gleiches gilt aus unserer Sicht für den Artenschutz. Teilweise sind die herangezogenen Daten in der Artenschutzprüfung, Stufe 1 (ASP I) schon älter, teilweise liegen aktuellere Daten vor. Mögliche Konflikte sollten ebenso im Genehmigungsverfahren geklärt werden, da im Vorfeld des Verfahrens standortbezogene neue Gutachten durch die Antragsstellenden beauftragt werden, die den Ist-Zustand dokumentieren und bewerten.

Sollten dabei Konflikte ermittelt werden, gibt eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) Aufschluss über eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Anlagenstandorte. In den Artenschutz- und Umweltgutachten werden bereits Konzepte ausgearbeitet, die durch Ausgleichs-, Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen einen mit dem Artenschutz vereinbaren Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen.

In der ASP I des Büros WWK zur 93. Änderung des FNPs wurden ebenfalls Flächen für Konzentrationszonen vorgeschlagen, die eigentlich ein „hohes Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz“ bieten, durch bereits genehmigte WEA in den entsprechenden Flächen, die Vereinbarkeit mit dem Artenschutz aber nachweislich aufzeigen.

Insbesondere in der Potentialfläche 4 B „Vogelsang / Hagelscheid“ sehen wir aus den o.g. Gründen zusätzliches Potential für bis zu drei Windenergieanlagen. Die Fläche wurde als Potentialfläche nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen bereits in der frühzeitigen Beteiligung dargestellt.

In Kooperation mit der Eigentümerschaft der dortigen Flurstücke, möchten wir daher darum bitten, eine Aufnahme der Fläche als Konzentrationszone nochmals zu prüfen.

Vor allem im nördlichen Bereich lassen sich aus unserer Sicht zu diesem Zeitpunkt keine Restriktionen finden, die einen grundsätzlichen Ausschluss der Fläche rechtfertigen.

Im nördlichen Teil ist zwar ein Großteil als Wasserschutzzone III ausgewiesen, wie im Umweltbericht des Büros WWK (S.32) aber richtigerweise erläutert, gehen von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen durch radioaktive und schwer abbaubare chemische Verunreinigungen aus. In NRW werden bereits eine Vielzahl von WEA mit entsprechenden Betriebsauflagen in Wasserschutzgebieten der Kategorie III betrieben.

Auch die schützenswerten oder schutzwürdigen Biotopstellen stellen kein generelles Hindernis für die Errichtung von WEA dar. Aus unserer Sicht, lassen sich mögliche Standorte ohne baulichen Eingriff in diese Strukturen realisieren.

Zuletzt wurde der Teilfläche ein „hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial“ unterstellt. In der ASP I des Büros WWK (S. 22f.) wurden in den abgefragten Daten aus 2016 und 2020 mehrere Schlafplatzansammlungen und erfolgreiche Bruten des Rotmilans nachgewiesen. Diese befinden sich aber „vor allem in und um die Teilfläche A“. Bei weiteren relevante Artenvorkommen (bspw. Uhu) sind demnach zwischen den Teilflächen A, B und C nachgewiesen worden, kein Fund wurde laut ASP I innerhalb der Teilfläche B verortet.

Dennoch wurde ein Teilbereich der Teilfläche A als Konzentrationszone weiterverfolgt, da dort 2 WEA genehmigt wurden und so eine Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte durch geeignete Maßnahmen erzielt wurde. Daher plädieren wir nochmals dafür, mögliche Konflikte erst im BImSchG-Verfahren zu behandeln und können nicht nachvollziehen, warum Teilflächen, die augenscheinlich weniger konfliktbehaftet sind, auf Grundlage offensichtlich lösbarer Konflikte nicht weiterverfolgt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt
Meschede
59872 Meschede

Per E-Mail an: planung@meschede.de

Betreff: Stellungnahme zur 93. FNP-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

ich möchte hiermit meine ablehnende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans mit Windenergiekonzentrationsflächen zum Ausdruck bringen. Gerade weil ich die Idee der Energiewende und die Notwendigkeit einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien vollkommen unterstütze, bin ich der Meinung, dass die vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowohl zu klein als auch zu wenige sind.

Der stark wachsende Energiebedarf unserer Gesellschaft erfordert eine umfassende und nachhaltige Lösung, um den steigenden Bedarf zu decken und gleichzeitig die Umweltbelastung zu reduzieren. Windenergie stellt eine der vielversprechendsten Optionen dar, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Allerdings erfordert die effektive Nutzung von Windenergie ausreichend große Flächen, um eine ausreichende Anzahl von Windenergieanlagen zu installieren.

Die vorgeschlagenen Flächen im Flächennutzungsplan sind jedoch viel zu klein, um den Bedarf an Windenergie zu decken. Die begrenzte Größe der Flächen führt zwangsläufig zu einer geringen Anzahl von Windenergieanlagen, was wiederum die Menge an erzeugter Energie erheblich einschränkt. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der Energiewende, die darauf abzielen, den Anteil erneuerbarer Energien signifikant zu erhöhen und den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen zu beschleunigen.

Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass der Energiebedarf in den kommenden Jahren weiter stark wachsen wird. Die steigende Bevölkerungszahl, die zunehmende Elektrifizierung verschiedener Bereiche wie Verkehr und Industrie sowie der technologische Fortschritt führen bereits zu einem erhöhten Energiebedarf, und dies wird noch länger anhalten. Es ist daher unerlässlich, dass wir ausreichend große Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen, um den steigenden Bedarf zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Technisches Rathaus
Sophienweg 3
59872 Meschede



Fax: 0291 205 5 123

Mail: bauordnung@meschede.de; klaus.wahle@meschede.de

28.09.2023

93. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich der Stadt Meschede

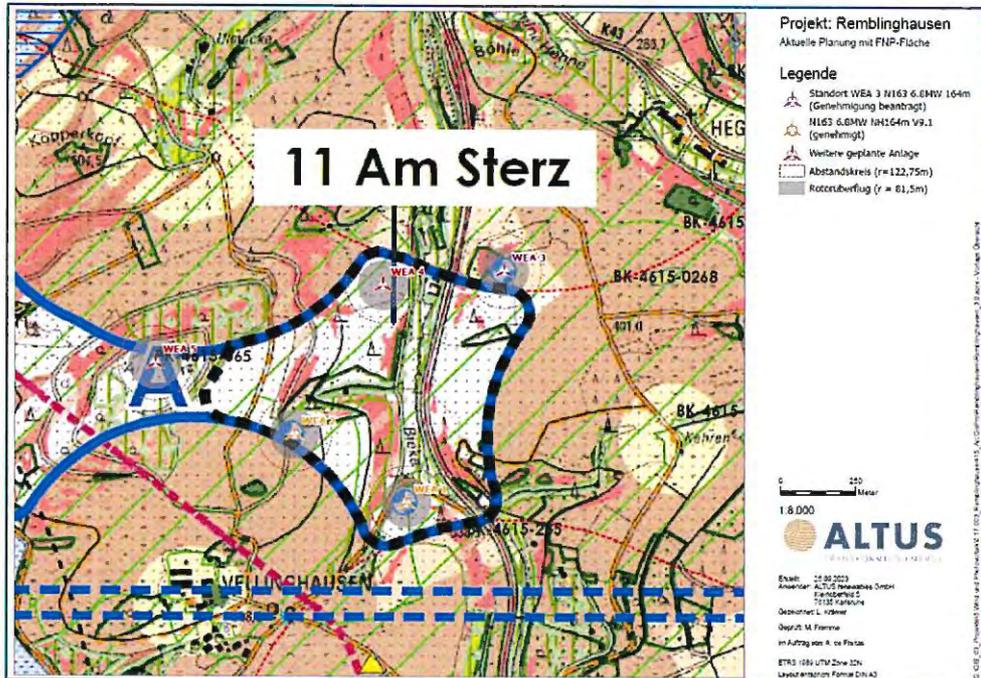
hier: m Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemachte Begründung des Planentwurfes (Stand: 26.07.2023) und das dem zu Grunde liegende Standortkonzept für Windenergieanlagen (Stand: 27.07.2023)

Sehr geehrter Bürgermeister Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus den rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahren betreffend die Zurückstellung von Bauanträgen nach § 15 Abs. 3 BauGB bekannt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.05.2022 - 7 B 241/22.AK - und Urteil vom 06.09.2022 - 22 D 53/22.AK), plant unsere Mandantin

die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der im o.g. Flächennutzungsplanentwurf dargestellten Konzentrationszone 11 „Am Sterz“ innerhalb des Flächenkorridors 4a „Remblinghausen Nord“.

Zur Veranschaulichung der Planung verweisen wir auf die nachfolgende Abbildung.



Für zwei der geplanten Anlagen (WEA 1 und WEA 2) liegt eine bestandskräftige Genehmigung des Hochsauerlandkreises vom 09.05.2023 vor, für die WEA 3 wird in Kürze eine Genehmigung erteilt werden, sodass das laufende Bauleitplanungsverfahren hierauf wohl keinen Einfluss mehr haben dürfte.

Für die Windenergieanlagen WEA 4 und WEA 5 wurden bisher noch keine Genehmigungsanträge gestellt, die für die Antragstellung entsprechenden Fachgutachten wurden aber in Auftrag gegeben und werden derzeit erstellt, sodass mit der Antragstellung in Kürze zu rechnen ist.

Die geplante WEA 4 liegt vollumfänglich innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationszone 11 "Am Sterz", die WEA 5 zwar innerhalb der im ursprünglich im Standortkonzept ausgewiesenen Potenzialfläche 4a, aber außerhalb der nunmehr vorgesehenen WEA-Konzentrationszone „Am Sterz“.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Planung ist dies besonders misslich, weil die WEA 5 der windstärkste Standort des geplanten Windparks ist.

Wir machen deshalb namens und im Auftrag der Mandantin Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf geltend machen und tragen hierzu Folgendes vor:

I. Grundsätzliche Mängel des Planentwurfes

Die im Planentwurf vorgesehene Ausweisung von Konzentrationszonen in einer Größenordnung von 1.708,8 ha leidet an beachtlichen Mängeln im Abwägungsvorgang, weil das „überragende öffentliche Interesse“ im Sinne des § 2 Satz 1 und 2 EEG an dem Ausbau und der Förderung erneuerbarer Energien nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus Folgendem:

1. Abstände zur Wohnbebauung in beplanten Gebieten als harte und weiche Tabuzonen

Der Planentwurf (Standortkonzept, Seite 15 ff.) definiert einen Abstand zu bebauten Grundstücken im Außenbereich, Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet und im urbanen Gebiet von 170 m, zu Grundstücken in Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten von 260 m und zu Grundstücken in reinen Wohngebieten von 355 m unter Berufung auf Untersuchungen von Prior (2014) als immissionsschutzrechtlich zwingenden Mindestabstand und deshalb als harte Tabuzone. Schon insoweit ist zweifelhaft, ob auf Untersuchungen zum Emissionsverhalten von WEA zurückgegriffen werden kann, die vor fast 10 Jahren üblich waren und mit den Anlagen heutigen technischen Standards nicht mehr verglichen werden können.

Es ist jedenfalls abwägungsfehlerhaft, wenn der Plangeber – aufbauend auf einer immissionsschutzrechtlich nicht näher begründeten und nachvollziehbaren harten Tabuzone – diesen Grundstücken darüber hinaus „pauschale Vorsorgeabstände“ in einer Größenordnung von 920 m als „weiche“ Tabuzone zuordnet (Seite 22) und sich hierbei offensichtlich

weiterhin an den Vorgaben des § 2 Abs. 2 AGBauGB NW orientiert, der durch das 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vom 29.08.2023 zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Soweit § 2 Abs. 2 AGBauGB NW bestimmte, dass WEA-Vorhaben in einem Abstand von 1.000 m zu den dort genannten Wohngebäuden im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben sind, ist der Plangeber zwar zu Recht davon ausgegangen, dass insoweit eine Einstufung als „harte Tabuzone“ nicht mehr in Betracht kommt (Seite 7). Für die Aufrechterhaltung eines Abstandes von 920 m als „Vorsorgeabstand“ - 1.000 m abzüglich eines Rotorradius von 80 m auf Grund der (geplanten) Rotor-In-Regelung - lässt sich dem Planentwurf jedenfalls keine abwägungsfehlerfreie Begründung entnehmen. Dem steht schon entgegen, dass - ausgehend von den angenommenen, aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen unterschiedlichen „harten“ Tabuzonen - den Wohnnutzungen im unbeplanten Außenbereich weit größere „Vorsorgeabstände“ zugebilligt werden (750 m) als Wohnnutzungen in reinen Wohngebieten (565 m).

Soweit der Plangeber darauf verweist (Seite 23), diese Abstände seien „mit Augenmaß“ gewählt worden, erschließt sich aus dem Entwurf weder eine nachvollziehbare Begründung für die unterschiedliche Festsetzung der „Vorsorgeabstände“ noch deren konkrete Ableitung aus dem bisher in § 2 Abs. 2 AG BauGB NW zu Grunde gelegten 1.000 m Abstand. Keiner der vom Plangeber in diesem Zusammenhang (Seite 22) genannten „Vorsorgeaspekte“ zum Schutz der Anwohner vor umweltrelevanten Wirkungen durch WEA (Schallimmissionen, optisch bedrängende Wirkung, Schattenschlagimmissionen, Tages- und Nachkennzeichnungen der Anlagen. Überprägung des Wohnumfeldes durch WEA) ist geeignet, planungsrechtliche „Vorsorgeabstände“ in einer Größenordnung von 920 m zu begründen.

Aus Gründen des Immissionsschutzes ließen sich derartige „Vorsorgeabstände“ allenfalls begründen, wenn der Plangeber über die angenommenen „harten Tabuzonen“ hinaus den Wohngrundstücken Vorsorgeabstände als „weiche Tabuzonen“ zugebilligt hätte, die sich am immissionsschutzrechtlichen Schutzniveau orientieren würden. Dies hat er jedoch nicht getan, sondern - wie oben bereits ausgeführt - gerade

denjenigen Grundstücken größere Vorsorgeabstände eingeräumt, denen die TA Lärm geringeren Schutz bietet.

Ebenso wenig lassen sich die gewählten Vorsorgeabstände mit dem Verbot einer „optisch bedrängenden Wirkung“ begründen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht ein öffentlicher Belang einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Bei der im Planentwurf berücksichtigten Referenzanlage von 240 m Höhe (Seite 23) würde dies einen Abstand von lediglich 480 m erfordern. Der unter diesem Gesichtspunkt zu Grunde gelegte „Vorsorgeabstand“ von 920 m würde fast das 4-fache der Höhe der Referenzanlage betragen, bei der eine optisch bedrängende Wirkung nach der Rechtsprechung schon bisher ausgeschlossen war. § 249 Abs.10 BauGB wurde im Übrigen durch Art. 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 11.01.2023 (BGBl I Nr.6) geändert, dessen Intention es war, die aus dem „Verbot der optisch bedrängenden Wirkung“ folgenden Anforderungen für WEA zu konkretisieren und zu begrenzen „um Hemmnisse für den Windenergieanlagenzubau zu beseitigen (BT-Drs. 20/4227, Seite 15 und 21).

Insoweit verkennt der Plangeber den Gehalt des § 2 Satz 1 und 2 EEG, wenn er meint, § 249 Abs. 10 BauGB stelle nur eine Regelvermutung auf, von der „im Einzelfall“ abgewichen werden könne (Seite 23). Das OVG Münster geht jedenfalls in ständiger Rechtsprechung

vgl. OVG Münster, Urteile vom 03.02.2023 - 7 D 298/21.AK, ZNER 2023, 198 und vom 24.02.2023 - 7 D 316/21.AK -, juris,

davon aus, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung bzw. Überschreitung des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagenhöhe nur in atypischen Konstellationen in Betracht

kommt und nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Es hat hierbei darauf hingewiesen, dass bei dem im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme verbleibenden Abwägungsspielraumes die Wertungen des § 2 Satz 1 und 2 EEG zu beachten sind.

Ist bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen der Abwägung als vorrangiger Belang zu berücksichtigen (§ 2 Satz 1 und 2 EEG), schließt dies die Festlegung von Abständen zur Wohnbebauung jedenfalls unter „Vorsorgegesichtspunkten“ aus, wenn hierfür – wovon nach der Begründung des Planentwurfes auszugehen ist – keine zumindest gleichrangigen öffentlichen und privaten Interessen mit Verfassungsrang oder vergleichbarem Gewicht streiten.

Ebenso wenig lassen sich die gewählten Vorsorgeabstände mit dem Schutz der Anwohner vor Schattenschlag oder Beeinträchtigungen durch Tages- und Nachtkennzeichnungen von WEA begründen. Ersteren kann und wird regelmäßig durch Auflagen im entsprechenden Genehmigungsbescheid wirksam begegnet, sodass es keiner Vorsorgemaßnahmen im Rahmen einer Planaufstellung bedarf. Letztere sind aufgrund einer zum 01.01.2024 eintretenden Gesetzesänderung ohnehin nicht mehr erheblich, da dann gemäß § 9 Abs. 8 EEG eine Verpflichtung zu bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung und Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen entsteht. Hierdurch werden jedenfalls umweltrelevante Wirkungen von WEA auf Menschen in einem Ausmaß reduziert, dass keine planungsrechtlichen Vorsorgeabstände mehr erforderlich sind.

Schließlich sind derartige Vorsorgeabstände auch mit Blick auf eine im Planentwurf zur Begründung angeführte „Überprägung des Wohnumfeldes mit WEA der aktuellen Größenordnungen“ nicht erforderlich. Einer trotz Einhaltung der Mindestabstände des § 249 Abs. 10 BauGB eintretenden optisch bedrängenden Wirkung von WEA auf Grund einer „Umzingelungswirkung“ kann im Einzelfall durch eine vom Regelfall abweichende Beurteilung nach § 249 Abs. 10 BauGB im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden. Allgemeine planerische

Vorsorgeabstände können mit diesem nur in Einzelfällen zutreffenden Argument jedenfalls nicht begründet werden.

2. Abstände zu den im Flächennutzungsplan vorgesehenen Reserveflächen für eine zukünftige Wohnbebauung

Der Planentwurf (Standortkonzept, Seite 24) billigt Wohnbauflächen, die noch nicht per Bebauungsplan gesichert sind, laut Flächennutzungsplan aber für eine zukünftige bauliche Entwicklung infrage kommen, ebenfalls einen „Vorsorgeabstand“ von 920 m zu WEA. Da es bereits für die bebauten Gebiete an einer planerisch ausreichenden Rechtfertigung für einen derartigen Vorsorgeabstand fehlt (s. unter 1.) gilt dies auch für die im Flächennutzungsplan identifizierten Reserveflächen.

3. Abstände zur Wohnbebauung im unbeplanten Außenbereich

Aus den vorgenannten Gründen leidet der Planentwurf auch unter Abwägungsfehlern, soweit er für Wohngebäude im Außenbereich einen Vorsorgeabstand von 600 m zur WEA vorsieht. (Standortkonzept, Seite 24). Unter Zugrundelegung einer Referenzanlage mit einer Höhe von 240 m, beträgt der Abstand auch in diesem Fall noch das 2,5 - fache der Anlagenhöhe, bei dem im Regelfall nach § 249 Abs. 10 BauGB nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Ein Abweichen vom Regelfall ist unter Berücksichtigung des sich aus § 2 Satz 1 und 2 EEG ergebenden Abwägungsvorganges für erneuerbare Energien nur unter engen, hier nicht gegebenen und vom Plangeber auch nicht dargelegten Ausnahmeumständen möglich (s.o.) und insbesondere für Wohnnutzungen im Außenbereich nicht gerechtfertigt, da diese Nutzungen gegenüber anderen privilegierten Nutzungen im Außenbereich - insbesondere WEA (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) - mit einem gesteigerten Gebot der Rücksichtnahme belastet sind.

4. Abstände zu Sondergebieten (B-Pläne) mit der Zweckbestimmung „Ferien-/Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze“

Der Planentwurf (Standortkonzept, Seite 25) billigt diesen Sondergebieten in Anlehnung an bebaute Gebiete im Außenbereich ebenfalls einen Vorsorgeabstand zu WEA von 600 m zu. Da es bereits für die bebauten Gebiete im Außenbereich an einer planerisch ausreichenden Rechtfertigung für einen derartigen Vorsorgeabstand fehlt (s. unter 3.), gilt dies auch für die genannten Sonderbauflächen. Im Übrigen gilt nach § 10 BauNVO, dass Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete nicht dem dauerhaften Wohnen, sondern der Erholung dienen, m.a.W. sich dort Menschen nicht regelmäßig, sondern nur sporadisch aufhalten. Von daher stellen wir in Frage, ob derartige Nutzungen überhaupt den gleichen Schutzanspruch in Anspruch nehmen können wie auf Dauer angelegte Wohnnutzungen im Außenbereich. Dies gilt in gleichem Maße auch für Campingplätze, jedenfalls sofern es sich nicht um Dauercampingplätze handelt.

5. Ausschluss von NSG-Gebieten und FFH-Gebieten als weiche Tabuzonen.

Der Planentwurf geht zwar zu Recht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW,

vgl. Urteile vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE -, ZNER 2013, 443-449 = juris und vom 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE -, BauR 2019, 1418-1432 = juris,

davon aus, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten (NSG) und Natura-2000 (FFH-Gebieten) weder rechtlich noch tatsächlich grundsätzlich unmöglich ist, es sich deshalb nicht um harte Tabuzonen handelt. Für den Ausschluss all dieser als „weiche Tabuzonen“ eingestuften Flächen aus dem weiteren Planungsprozess führt der Planentwurf (Standortkonzept, Seite 26 und 28) jeweils aus, dass diese Flächen nach dem Willen der Stadt grundsätzlich von WEA freigehalten werden sollen, weil den

jeweiligen Schutzzwecken der NSG- bzw. FFH-Gebiete auch bei Abwägung mit den für die Errichtung von Anlagen i.S.d. § 2 EEG sprechenden Belangen der Vorrang eingeräumt werde. Soweit der Plangeber zur Begründung insoweit auf die durchgeführte Einzelfallprüfung und die dort genannten gebietsbezogenen Schutzziele der einzelnen Gebiete verweist (Anhänge 1 und 2 zum Standortkonzept), wird allerdings nicht verdeutlicht, inwieweit diese jeweils konkret durch WEA gefährdet werden. Nach einer umfangreichen Darstellung der Kurzbeschreibungen der Gebiete und der verschiedenen Schutzzwecke erfolgt bei den NSG-Gebieten als Fazit lediglich - für alle NSG-Gebiete ohne weitere Abstufung und Differenzierung - die Feststellung „hohe Empfindlichkeit gegen WEA“, ohne darzulegen, welche Schutzzwecke im Einzelnen und durch welche Maßnahmen (Errichtung oder Betrieb von WEA ?) beeinträchtigt werden könnten. Soweit dies - z.B. beim NSG Arnsberger Wald (Standortkonzept Anhang I, Seite 116) - ausnahmsweise näher damit begründet wird, das Gebiet habe eine besondere Lebensraumbedeutung für „störungsempfindliche Arten“ wie Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzstorch, fehlt es an einer tragfähigen Begründung, weil die ersten beiden Arten gar nicht störungsempfindlich, sondern allenfalls schlaggefährdet sind. Bei den im Anhang 2 aufgeführten FFH-Gebieten handelt es sich zum Teil um solche, die keine WEA-empfindliche Arten beherbergen (FFH Gebiet DE-4615-303) und bei denen auch sonst nicht ersichtlich ist, ob und welche Lebensraumtypen durch Errichtung und Betrieb von WEA beeinträchtigt werden könnten.

6. Rotor-In Prinzip

Der Planentwurf (Standortkonzept, Seite 7 und 33) geht davon aus, dass auch die Rotoren geplanter Anlagen sich innerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen befinden müssen (sogenanntes Rotor-In-Prinzip) und beruft sich in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2004 (4 C 3.04), wonach die äußeren Grenzen des Bauleitplanes oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Er verkennt, dass sowohl Rotor-In als auch Rotor-out Planungen planungsrechtlich zulässig sind (§ 2 Nr. 2 WindBG) und keine gesetzliche Verpflichtung zu einer Rotor-In-Planung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 4 WindBG kann sogar bei einem bestehenden Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche (Rotor-Out-Planung) trifft, der Planungsträger durch einfachen Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG sind bei der Windflächenbedarfsermittlung durch die überörtlichen Planungsträger Rotor-Out-Flächen vollständig, Rotor-in Flächen dagegen nur anteilig anzurechnen. Schon dies zeigt, dass der Gesetzgeber vor dem Hintergrund des § 2 EEG Rotor-Out-Planungen präferiert. Denn es ist erwiesen, dass die Verfügbarkeit von Flächen durch eine Rotor-In-Planung erheblich eingeschränkt wird.

Vgl. Umweltbundesamt, Auswirkungen einer Rotor-in-Planung auf die Verfügbarkeit von Windflächen; Ad-hoc-Analyse zur Verfügbarkeit von Windflächen, die ein Überstreichen der Gebietsgrenzen durch den Rotor nicht zulassen, im Rahmen des Vorhabens „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land, Climate Change 41/2022, abrufbar unter:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/cc_41-2022_auswirkungen_einer_rotor-in-planung_auf_die_verfuegbarkeit_von_windflaechen.pdf

Insoweit hätte es einer besonderen Darlegung und Begründung des Plangebers bedurft, warum er sich gleichwohl für eine Rotor-In-Planung entschieden hat. Dies lässt der Planentwurf aber vermissen. Der Plangeber bestreitet nicht, dass die bei der Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigten Perforationen durch harte und weiche Tabuzonen auch innerhalb der hieraus resultierenden Konzentrationszonen zu Einschränkungen der Aufstellungsmöglichkeiten führen können (Standortkonzept, Seite 33). Kleinräumige Restriktionen werden oft erst im Rahmen der konkreten Standortplanung berücksichtigt werden können, weil der Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplanes hierfür nicht geeignet ist. Dies räumt auch der Planentwurf ein (Standortkonzept, Seite 105). Um das energetische Potenzial

der ausgewiesenen Flächen optimal nutzen zu können ist deshalb eine gewisse Flexibilität in der Platzierung und Ausrichtung der Windenergieanlagen notwendig, was nur bei einer Rotor- Out Regelung möglich ist.

Der Planentwurf berücksichtigt dies nicht, wenn er - ohne nähe Begründung - auf eine Rotor-In-Planung abstellt und trägt dem sich aus § 2 Satz 1 und 2 EEG ergebenden Abwägungsvorrang für die erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung.

II. Einwendungen mit Blick auf die geplante Ausweisung der Konzentrationszone 11 „Am Sterz“

Nach dem Planentwurf (Standortkonzept, Seite 73) wird die Potenzialfläche 4a „Am Sterz“, in der sich die geplanten und noch nicht genehmigten Anlagen WEA 3 bis 5 befinden, in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung überwiegend durch die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich (600 m) und zu den Siedlungsflächen von Meschede und Remblinghausen (920 m) begrenzt. Von dieser Potenzialfläche soll allerdings nur der in der obigen Abbildung dargestellte östliche Teil als Konzentrationszone 11 „Am Sterz“ ausgewiesen werden.

Die Beschränkung der Ausweisung auf den östlichen Teil dieser Potenzialfläche und die Herausnahme des westlichen Teils wurde vom Plangeber mit der Nähe zu dem Naherholungsziel „Hennetalsperre“, den steilen Hanglagen mit mehr als 35 % Steigung, dem Erholungswald der Stufe 1 und den eingestreuten Laubwald- und Biotopkatasterflächen begründet (Standortkonzept, Seite 75).

Dies rechtfertigt allerdings nicht die Herausnahme der Flächen, in denen sich der geplante Standort der WEA 5 befindet. Denn die geltend gemachten Gründen treffen hier nicht zu. Der geplante Standort der WEA 5 befindet sich nicht im Erholungswald Stufe I, sondern liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf der aktuell Mais kultiviert wird. Die Anlage erfordert auch keinen umfangreichen Eingriff in den Baumbestand, da günstige Erschließungsmöglichkeiten über die L 740 und bestehende Landwirtschafts- und Forstbetriebe bestehen. Soweit unter dem Prüfkriterium „Landschaft“ auf

den angrenzenden Kulturlandschaftsbereich K 21.09 „Hennetalsperre“ und auf die Lage „innerhalb von Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen“ Bezug genommen wird (Standortkonzept, Seite 74), trifft auch dies jedenfalls auf den Standort der WEA 5 nicht zu. Ebenso wenig vermögen wir zu erkennen, dass die steilen Hanglagen in diesem Bereich ein Hindernis für die Errichtung einer WEA seien könnten. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können - wie dies auch für den ausgewiesenen westlichen Teilbereich der Potenzialflächen vom Plangeber angenommen wurde, in dem sich bereits zwei WEA befinden - durch im Genehmigungsverfahren gegebenenfalls festzusetzende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Verzicht auf den östlichen Teil der Potenzialfläche 4a und die geplante Ausweisung nur des westlichen Teils der Potenzialfläche als Konzentrationsfläche 11 „Scherz“ mit der Begründung, erste sei für die Ausweisung „nicht geeignet“, beruht deshalb auf falschen tatsächlichen und rechtlichen Annahmen und ist deshalb abwägungsfehlerhaft.

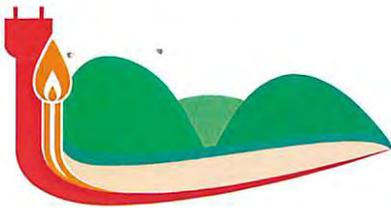
Wir beantragen deshalb namens und im Auftrag der Mandantin die vorgesehene Konzentrationszone 11 „Am Sterz“ insoweit zu erweitern, dass die geplanten Standorte der WEA 3 bis WEA 5 von ihr umfasst werden.

Der obigen Abbildung lässt sich entnehmen, dass zu diesem Zweck die Konzentrationszone 11 nur geringfügig - um max. 100 bis 200 m - erweitert werden müsste.

Wie oben bereits dargelegt, würden zum einen durch diese geringfügige Erweiterung die vom Plangeber aufgezeigten Konfliktpotenziale und Widerstände nicht berührt - die Ziele und Grundzüge der Planung deshalb nicht in Frage gestellt - und zum anderen insbesondere bei einer Einbeziehung des Standortes der WEA 5 eine erhebliche Leistungssteigerung des geplanten Windparks Remblinghausen ermöglicht, was letztlich dem „überragenden öffentlichen Interesse“ i.S.d. § 2 Satz 1 EEG an dem Ausbau der erneuerbaren Energien dient und zur Erfüllung der dem regionalen

Planungsträger obliegenden Flächenausweisungen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
WindBG) beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen



HochsauerlandEnergie GmbH Auf'm Brinke 11 59872 Meschede

Kreis- u. Hochschulstadt Meschede
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

Ihr

Telefon:

Klaus Kauke

0291 9920-65

k.kauke@hochsauerlandenergie.de

28.09.2023



Stellungnahme zum Entwurf der 93. Änderung des FNP der Stadt Meschede

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kommunales Unternehmen, das die Entwicklung eines Windenergievorhabens im Bereich der vorgesehenen Konzentrationszone ‚17 – Calle / Wallen – Süd‘ gemeinsam mit den beteiligten Flächeneigentümern bereits seit vielen Jahren verfolgt, begrüßen wir die Absicht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur zeitnahen rechtsverbindlichen Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Nachdem die erste Potenzialanalyse bereits im Jahr 2014 veröffentlicht und von uns kommentiert wurde, sollen auf Basis des nun vorgesehenen Zeitplans die Grundlagen für einen zügigen Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet konkret gelegt werden. Damit ist ein deutlicher Beitrag zur Erreichung der verbindlichen Klimaschutz- und Windenergieausbauziele in NRW möglich, was wir voll unterstützen.

Wie sich unter anderem auch an der Abschaffung der pauschalen „1.000 m-Abstandsregelung“ gemäß §249 Abs. 3 BauGB a.F. bzw. §2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung im Aug. 2023 deutlich gezeigt hat, stellen ‚pauschale‘ Standortauswahlkriterien, die nicht den konkreten örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, ein u.E. unnötiges und nicht erforderliches Hindernis für den Windenergieausbau dar. Auch werden pauschale (Abstands-)Kriterien dem sehr hohen gesellschaftlichen wie rechtlichen Gewicht nicht gerecht, das dem Ausbau der Windenergie bzw. der Errichtung jeder einzelnen WEA, zugerechnet wird, siehe u.a. §2 EEG, §45b BNatSchG, der novellierten EU-Erneuerbaren-Richtlinie ‚RED III‘ oder aktuelle Rechtsprechung (OVG NRW – u.a. AZ 7 D 423/21; „...überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit...“).

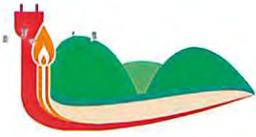
Vor diesem Hintergrund möchten wir im Zuge der Beteiligung i.S. §3 Abs.2 BauGB zur 93. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in Hinblick auf die konkrete Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszone ‚17 – Calle / Wallen – Süd‘ folgende Anregungen einbringen:



Geschäftsführer: Siegfried Müller Christoph Rosenau	Gesellschafter: Stadtwerke Lippstadt GmbH Hochsauerlandwasser GmbH	Amtsgericht Arnsberg HRB-Nr. 8652	Kontoverbindungen: Sparkasse Meschede IBAN: DE26 4645 1012 0000 0577 78 BIC: WELADED1MES	Volksbank Sauerland IBAN: DE12 4666 0022 3519 2372 00 BIC: GENODEM1NEH	Kundencenter Bestwig, Meschede und Olsberg: Montag-Mittwoch Donnerstag Freitag	08.00 - 16.00 Uhr 08.00 - 18.00 Uhr 08.00 - 13.00 Uhr
Sitz der Gesellschaft: Auf'm Brinke 11 59872 Meschede	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Cosack	Finanzamt Meschede Steuer-Nr. 334/5779/0170	Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE08 4165 1770 0000 0779 25 BIC: WELADED1HSL		Sie erreichen uns: Telefon: Fax:	02904 / 71280-12 02904 / 71280-21



- Reservegebiete Rohstoffgewinnung (Vorbehaltsgebiete): im Bereich östlich bzw. nordöstlich der vorgesehenen Konzentrationszone ,17' befinden sich zwei sog. Reservegebiete Rohstoffsicherung. Entgegen der im aktuellen Entwurf der 93. Änderung des FNP vorgesehenen Abgrenzung umfasste die ehemalige Potenzialfläche ,6A' gemäß der Potenzialstudie (Stand Mrz. 2023) diese beiden Bereiche noch vollständig. Wie sich u.a. auch aus der Stellungnahme des Geologischen Dienstes sowie der Erwidern der Stadt im Zuge der Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB ergibt, ist eine zeitlich befristete Nutzung dieser Flächen vor dem Hintergrund des explizit ,langfristigen/perspektivischen' Planungshorizontes und dem besonderen Gewicht des Windenergieausbaus gerade kein Hindernis für die Überlagerung mit Windenergiegebieten. Diese Einschätzung wird z.B. auch durch eine aktuelle Entscheidung des OVG Münster (AZ 7 D 328-21) bestätigt. Um das Ausbaupotenzial der Konzentrationszone ,17' optimal nutzen zu können und damit auch dem „...überragenden öffentlichen Interesse...“ noch besser gerecht werden zu können sowie nicht in Widerspruch zur stadteigenen Bewertung (siehe oben) zu stehen, erscheint uns die aktuelle Aussparung dieser Teilflächen nicht sachgerecht; u.E. sollte analog zur Potenzialstudie die Abgrenzung der vorgesehenen Konzentrationszone ,17' wieder gen Norden bzw. Nordost erweitert werden und diese Bereiche umfassen.
- 300 m Sprengschutzbereich zu Abbaubereichen von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen (BSAB): wie bereits angesprochen, stellt u.E. gerade dieses Kriterium einen ,pauschalen' Abstandspuffer dar, der auf Basis eines konservativen Ansatzes ohne zwingend zu beachtende Rechtsgrundlage Einzelfallentscheidungen unmöglich macht und damit WEA-Ausbaupotenziale ungenutzt und ungeprüft ,verschenkt'. Wie sich anhand konkreter Beispiele zeigen lässt, ist es aus Gründen der Sicherheit/Standortsicherheit möglich, Windenergieanlagen im konkreten Einzelfall mit einem deutlich geringeren Abstand als 300 m zu aktiven Steinbrüchen bzw. Abbaubetriebsstätten zu errichten und dauerhaft sicher zu betreiben. Über standortspezifische Messungen der Erschütterungswirkung von Gewinnungssprengungen auf WEA kann nachgewiesen werden, dass es weder zu einer Gefährdung der Windenergieanlage noch zu Einschränkungen im Abbaubetrieb kommt; in einem konkreten Fall in Mittelhessen selbst bei einem Abstand von nur knapp 70 m zwischen Sprengort und Messpunkt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den bisher angesetzten pauschalen ,Sprengschutzbereich' nicht als Standortauswahl bzw. - Abgrenzungskriterium zu verwenden, sondern über die Aufnahme der entsprechenden Flächen in die Konzentrationszone im Bedarfsfall Einzelfallentscheidungen zu ermöglichen.
- 200 m Schutz- bzw. Vorsorgeabstand zum Gleitschirmstartplatz Wenholthausen: auch dieses ,pauschale' Abstandskriterium, das sich aus keiner rechtlich verbindlichen bzw. zu beachtenden Vorgaben ergibt, erscheint, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausrichtung des Startplatzes gen Süden, also abgewandt von der nördlich gelegenen



Konzentrationszone ,17', als tendenziell konservativ und verhindert einzelfallangepasste Betrachtungen. U.a. auch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) empfiehlt, nicht nur im Zusammenhang mit Gleitschirmstartplätzen bzw. Luftsport im Allgemeinen, auf restriktive pauschale Abstandsregelungen zu verzichten (u.a. Stellungnahme Mrz. 2016 im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg). Daher regen wir auch in diesem Zusammenhang an, auf dieses spezifische Kriterium zu verzichten, die betroffenen Flächen am südlichen Rand der vorgesehenen Konzentrationszone ,17' als Windenergiegebiet darzustellen und damit der Einzelfallbetrachtung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zugänglich zu machen.

Wir hoffen, die Gremien der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nehmen unsere Anregungen auf, um der Windenergie über das bereits vorgesehene Maß hinaus angemessene und ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten zu geben und damit dem Klimaschutz und dem Ausbau der Erneuerbaren im Stadtgebiet den nötigen „Rückenwind“ zu geben.

Gerne unterstützen wir die städtischen Planungen auch weiterhin fachlich, so wie es bereits mit der Bereitstellung der Ergebnisse der von uns beauftragten Artenschutzhebungen der Jahre 2016 und 2020 erfolgt ist (siehe Artenschutzgutachten - Stufe 1 zur 93. FNP-Fortschreibung).

Mit freundlichem Gruß

HochsauerlandEnergie GmbH

Bürgermeister der Kreis-
und Hochschulstadt Meschede
59872 Meschede

Per E-Mail an: planung@meschede.de

01.10.2023

Betreff: Stellungnahme zur 93. FNP-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

ich möchte hiermit meine ablehnende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans mit Windenergiekonzentrationsflächen zum Ausdruck bringen. Der Bedarf an Strom steigt weiterhin ständig, nicht zuletzt auch durch den Ausbau der Elektromobilität und die zunehmende Verwendung von Wärmepumpen etc. Da die Verbrennung von fossilen Energieträgern und die Verwendung von Atomkraft bekanntermassen problematisch sind, ist es sachlich wünschenswert und auch politisch gewollt den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen.

Dabei erfordert die effektive Nutzung von Windenergie ausreichend große Flächen, um eine ausreichende Anzahl von Windenergieanlagen zu installieren. Da ich in Grevenstein forstwirtschaftliche Flächen besitze, ist durch die geplante 93. Änderung des FNP die Nutzung dieser Grundstücke deutlich eingeschränkt. Ich bitte Sie daher, auch Ihren Beitrag zur Erhöhung des anteils an erneuerbaren Energien zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Meschede
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

Nur per Mail an: planung@meschede.de

München, 02.10.2023

Hier: Einwendung gegen 93. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Auftrag unserer Mandantin,

erheben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede folgende Einwendungen. Ordnungsgemäße Vertretung wird anwaltlich versichert.

1 Sachverhalt

Die Stadt Meschede (im Folgenden „Stadt“) befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meschede in der Fassung vom 26.07.2023 (im Folgenden „FNP“) durch.

Der FNP verfolgt die Steuerung von Windenergieanlagen, indem dieser die Errichtung derselben auf die im FNP dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB beschränkt. Dem FNP liegt ein Standortkonzept zu Grunde, welches nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen, entsprechende Potentialflächen

ermittelt. Aus diesen Potentialflächen werden anschließend die Flächen für die Konzentrationszonen bestimmt.

plant im Bereich des Potentialgebiets 4B – Vogelsang/Hagelscheid (im Folgenden „Potentialfläche“) die Errichtung von **drei Windenergieanlagen (im Folgenden „WP Beringhausen“)**. Durch die Anwendung der Tabukriterien sowie im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potentialflächen wurde die Potentialfläche deutlich verkleinert und daher als für eine Konzentrationsfläche ungeeignet eingestuft.

2 Rechtliche Beurteilung

Das Standortkonzept ist zum Teil fehlerhaft, da die Ablehnungsgründe für die Potentialfläche nicht durchgreifen.

2.1 Ablehnungsgründe der Potentialfläche

Darüber hinaus überzeugt auch die Argumentation zur Ablehnung der Potentialfläche 4B als Konzentrationszone nicht.

2.1.1 Umzingelungswirkung

Das Standortkonzept lehnt die Potentialfläche zunächst aus städtebaulichen Gründen in Bezug auf die Siedlungslage von Eversberg ab, welche bereits im Norden durch großflächig vorgeschlagenen WEA-Konzentrationszonen eine Belastung erfährt. Dieser Einwand ist sehr fragwürdig.

Gegen eine Belastung von Eversberg kann zum einen die Entfernung zwischen der Potentialfläche und Eversberg vorgebracht werden. Eversberg liegt mehr als 4,5 km von der Potentialfläche entfernt. Darüber hinaus liegen zwischen der Potentialfläche und Eversberg sowohl weitere Ortschaften (Heinrichsthal und Wehrstapel) als auch die Autobahn A46. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass durch die Ausweisung der Potentialfläche sowie der dortigen Errichtung von WEA eine unzumutbare Belastung der Ortschaft Eversberg begründet wird. Auch die Rechtsprechung sieht eine Umzingelungswirkung als Ausschlussgrund allgemein als zweifelhaft an.

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Ja-

nuar 2019 – 10 D 23/17.NE –, juris Rn. 125

2.1.2 Vogelbestände

Soweit das Standortkonzept auf artenschutzrechtliche Aspekte eingeht, begründen diese ebenfalls keine Ablehnung der Potentialfläche.

Kartierungen aus dem Jahr 2016 sind veraltet und damit keine taugliche Beurteilungsgrundlage. Ein Schwerpunktorkommen des Schwarzstorches ist schon deshalb kein Ausschlussgrund, weil es sich hierbei nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Anlage 1 zum BNatSchG handelt. Zudem stellt das Artenschutzgutachten zum FNP klar, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte durch Schutzmaßnahmen begegnet werden kann.

2.1.3 Steile Hanglagen

Das Standortkonzept verweist weiter auf eine erschwerte Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der dort großflächig vorhanden steilen Hanglage in der Potentialfläche 4B. Zwar mag es zutreffen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen dort unter erschwerten Bedingungen erfolgt. Allerdings zeigt gerade die Planung des WP Beringhausen in diesem Bereich (Planung ist der Stadt bekannt), dass die örtlichen Gegebenheiten nicht von vorherein gegen eine sinnvolle Ausnutzung der Flächen sprechen.

2.1.4 Strukturreiche Landschaftskomplexe

Zuletzt bezieht sich das Standortkonzept auf strukturreiche Landschaftskomplexe im Süden der Potentialfläche. Hierbei ist schon nicht erkennbar, inwieweit sich die landschaftliche Gestaltung derart von anderen Potentialgebieten abhebt und deshalb eine Freihaltung des Gebiets erforderlich wäre. Insbesondere ergibt sich eine gesteigerte Schutzwürdigkeit nicht aus der Beschreibung des südlichen Teilbereichs. Es ist mithin nicht verständlich, inwiefern der Verweis auf einen strukturreichen Landschaftskomplex gegen die Darstellung als Windenergiegebiet spricht.

Wir regen daher nachdrücklich an, den Ausschluss der Potentialfläche im Rahmen der Konzentrationsflächenplanung nochmals zu überprüfen. Insbesondere vor dem Hintergrund des überragend öffentlichen Interesses an den erneuerbaren Energien nach § 2 EEG sowie dem zwingenden Erfordernis ausreichend Flächen für die Windenergie bereit zu stellen, sollten

potentielle Flächen, auf welchen bereits eine konkrete Planung erfolgt, nicht unberücksichtigt bleiben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lennestadt, 02.09.2023

Stadt Meschede

Fachbereich Planung und Bauordnung

z. Hd. Herrn Stephan Rach

Sophienweg 3

59872 Meschede

Stellungnahme zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans „Standortkonzept für Windenergieanlagen“

Sehr geehrter Herr Rach,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslage des Entwurfs zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, reiche ich mit folgendem Schreiben eine Stellungnahme ein.

Als Flächeneigentümer und Forstbetriebsinhaber innerhalb des Gemeindegebiets der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, begrüße ich es, dass die Stadt Meschede die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB schaffen möchte und damit den Ausbau von Windenergieanlagen an Land unterstützen wird.

Mein Forstbetrieb ist im Zuge der immer schneller voranschreitenden Klimaveränderung großen Herausforderungen ausgesetzt, so wurden die Bestände in den vergangenen Jahren durch die Stürme Kyrill (2007) und Friederike (2018) stark beeinträchtigt. Weiter wurden die Bestände durch die Borkenkäferkalamitäten (2018-2022) bis auf einige wenige Kleinflächen abgestockt. Damit die nachhaltige Wirtschaftlichkeit meines Forstbetriebs gewährleistet ist, begrüße ich es sehr, dass das Land NRW mit ihrem aktuellen LEP (Landesentwicklungsplan) diese stark in Mitleidenschaft gezogenen Kalamitätsflächen für Windenergieanlagen öffnet.

Auch habe ich mit großer Freude, die Potentialfläche 4 B „Vogelsang/ Hagelscheid“ die während der frühzeitigen Beteiligung als Windenergiezone dargestellt wurde, begrüßt. Daraufhin haben ein benachbarter Forstbetrieb und ich, eine Kooperation mit einem Betreiber von Windenergieanlagen eingeleitet. Im nördlichen Teilgebiet des Potentialgebiets 4 B „Vogelsang/ Hagelscheid“ besteht die Möglichkeit, bis zu 3 Windenergieanlagen zu errichten. Die damit verbundenen Einnahmen diversifizieren den Forstbetrieb und sichern ein nachhaltiges Bestehen. Weiter können die Einnahmen durch die Windenergieanlagen genutzt werden, um die Bestände mit klimaresilienten Baumarten zu bestocken. Durch den Waldumbau mit klimaresilienten Baumarten wird der Naturschutz, die Artenvielfalt sowie der ökologische Wert dieser Flächen gestärkt.

Ich möchte gerne gemeinsam mit der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, den Betreiber der Windenergieanlagen und den benachbarten Forstbetrieb einen Beitrag leisten, um die Energiewende voranzutreiben.

Ich bitte um Berücksichtigung und Aufnahme der nördlichen Potentialfläche 4 B „Vogelsang/ Hagelscheid“ als Windenergiezone in den 93. Flächennutzungsplan „Sachlicher Teilplan Windenergie“.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Technisches Rathaus
Sophienweg 3
59872 Meschede

Stellungnahme zur Offenlage der 93. Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir im Rahmen der Offenlage zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Stellung nehmen.

Wir begrüßen die Vorgehensweise der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bei der Ausweisung von Windkonzentrationszonen und damit die Energiewende aktiv mitzugestalten. Insbesondere freut es uns, dass die Flächen nördlich von Eversberg in der Konzentrationsplanung berücksichtigt wurden. Neben der optimalen Anströmung und Raumverträglichkeit dieser Flächen im Rahmen der Nutzung für Windenergie, bietet hier Windenergie aufgrund der im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen neue Einnahmemöglichkeiten.

Wir möchten uns daher deutlich dafür aussprechen, dass an der Ausweisung der Konzentrationszonen 3 bis 9 im weiteren Verfahren festgehalten wird.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüße

Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt
Meschede

59872 Meschede

Per E-Mail an: planung@meschede.de

Grevenstein, den 03.10.2023

Sehr geehrter Herr Weber,

nach Ausweisung des Suchraumes Nr. 5 in Meschede- Grevenstein durch die Stadt Meschede haben sich 26 Eigentümer der Flächen zusammengeschlossen und am 02. April 2015 die
gegründet. 11 weitere Eigentümer haben sich vertraglich verpflichtet ihre Flächen ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Gesellschaft war die gemeinsame Planung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemarkung Grevenstein, sowie die spätere Gründung einer Betreibergesellschaft als Bürgerwindpark, bei dem die Wertschöpfung in der Region bleibt.

Leider mussten wir feststellen, dass durch die Beschlüsse des Rates der Stadt Meschede in den Folgejahren unser Vorhaben massiv behindert wurde. Als Konsequenz daraus haben wir uns einen Projektierer gesucht, um unser Vorhaben weiter verfolgen zu können.

Im Dezember 2022 wurde die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie (93. Änderung) beschlossen. Im Juni 2023 wurden Ergebnisse bekannt gegeben. Bezogen auf Grevenstein wurden dort 3 mögliche Vorrangzonen (Grevenstein-West, Grevenstein-Süd und Enscheider Bach) vorgestellt. Doch schon im August 2023 wurde die als Vorrangzone ausgewiesene Fläche wieder massiv reduziert. Jetzt wird lediglich das Gebiet Grevenstein-Süd aufgeführt. Wie kann es innerhalb von 2 Monaten zu einer solchen Reduzierung kommen?

Für die betroffenen Eigentümer der Flächen bedeutet dies eine deutliche Einschränkung der Nutzung. All dies steht im Widerspruch zu den Beschlüssen der Landesregierung NRW bezüglich des Ausbaus und der vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung.

Aus diesen Gründen lehnen wir den vorliegenden Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans mit Windenergiekonzentrationsflächen der Stadt Meschede ab.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Technisches Rathaus, Sophienweg 3
59872 Meschede

Betreff: Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der 93. Änderung des Teilflächennutzungsplans Windenergie inklusive Begründung der Stadt Meschede darlegen.

Sachverhalt

Als Projektentwicklerin für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Osnabrück, Potsdam, Kassel, Regensburg und Erfurt ansässig.

Nordrhein-Westfalen war für uns bereits in der Vergangenheit ein wichtiges Bundesland für die Planung von Windparkvorhaben. Im Zuge dessen sind wir auch im Regierungsbezirk Arnsberg, insbesondere in der Stadt Meschede aktiv. Hierbei beabsichtigen wir die Berücksichtigung und Ausweisung der zwei nördlichen Teilflächen 5C Hockenstein/Brohenberg (Flächenkorridor 5 "Remblinghausen - Süd") als Konzentrationszonen für die Windenergie.

Nach der derzeitigen Planung werden insgesamt 1.708,78 ha für die Windenergie zur Verfügung gestellt. Bei einer Gesamtfläche der Kreis- und Hochschulstadt Meschede von 21.836,1 ha entspräche dies einem Anteil von 7,83 % am gesamten Stadtgebiet. Der potenziell beplanbare Raum (Stadtgebiet nach Abzug der Innenbereiche und harten Tabuzonen) beläuft sich auf 16.540,6 ha. Der Anteil der Konzent-

rationszonen am beplanbaren Raum entspricht somit 10,33 % und stellt damit nach bisheriger Rechtslage substanziell Raum zur Verfügung. Jedoch müsste bei Berücksichtigung des Teilflächenziels für den Planungsraum Arnsberg von 2,13 % die Kreis- und Hochschulstadt Meschede einen Anteil von 12,9 % und damit 2,6 % mehr als bisher ausgewiesen zur Verfügung stellen. Die vorgeschlagene Berücksichtigung der zwei nördlichen Teilpotenzialflächen 5C Hockenstein/Brohenberg als Konzentrationszonen für Windenergie könnte dementsprechend zu einer Erhöhung des Anteils der Konzentrationszonen am beplanbaren Raum beitragen.

Die von Ihnen vorgebrachte Begründung, dass die vorgeschlagenen Teilflächen u. a. aufgrund von steilen Hanglagen, eingestreuten Laubholz- und Mischbeständen, Biotopkatasterflächen sowie städtebaulichen Gründen nicht übernommen worden sind, möchten wir im Folgenden differenziert betrachten.

Standorteignung

Hangneigung

Auch nach unserer Einschätzung hat das Thema Hangneigung eine durchaus große Bedeutung und könnte bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu Problemen führen, dennoch vertreten wir die Ansicht, dass Hürden durch technologische Entwicklungen bei der Zuwegung und dem Transport überwunden werden können.

Bei Betrachtung der von Ihnen gewählten Potenzialflächen ist festzustellen, dass ohnehin Gebiete aufgenommen wurden, welche einen Hangneigungsanteil von mehr als 35 % aufweisen. Beispielhaft zu nennen sind folgende Potenzialflächen:

- Potenzialfläche 7 Grevenstein B - Visbeck/Berge Süd Teil Nr. 20 und 18;
- Potenzialfläche Remblinghausen-Nord 4 Nierbachtal Fläche Nr. 10;
- Potenzialfläche Remblinghausen Süd Nr. 16
- Die Potenzialflächen Nierbachtal Nr. 10 und Am Sterz Nr. 11;
- Potenzialfläche Fläche Nr. 11 am Sterz (hier befinden trotz hoher Hangneigungen und bestehenden Laubwäldern drei WEA in der Planungsphase)

Unserer Einschätzung nach kann eine starke Hangneigung durchaus die Erschließung von Windenergieanlagen richtigerweise erschweren, führt jedoch, wie von ihnen erkannt, nicht zu einem Ausschluss von Gebieten. Dies trifft insbesondere auch auf die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche 5C zu, da diese im Vergleich zu anderen Potenzialflächen auch flachere Teilgebiete ohne eine starke Hangneigung aufweist.

Laubholz- und Mischbeständen sowie Biotopkatasterflächen

In den zwei nördlichen Teilflächen 5C Hockenstein / Brohenberg ist der Anteil an Laubholzbestände auf einzelne Bereiche beschränkt und somit nicht als ausschließendes Hindernis anzusehen. Unserer Einschätzung nach ist erneut abzuwägen, ob der Schutzgebietsstatuts dieser Waldflächen aufgehoben bzw. überarbeitet sowie an

die neuen Bedingungen und Erfordernisse der Gesetzgebung (Windenergie mit überragendem öffentlichen Interesse) angepasst werden sollte.

In der vorhergenannten Potenzialflächen sind als kleinflächige und schutzwürdige Biotope eine Sickerquelle sowie ein Felsenband mit Felswand als gesetzlich geschütztes Biotop identifiziert worden. Der Steinbruch im Norden, welcher als Geotop ausgewiesen ist (GK-4615-008 „Diabassteinbruch“) kann zwar als Ausschlusskriterium betrachtet werden und somit von der Flächenkulisse abgezogen werden, stellt jedoch kein Kriterium dar, welches begründen würde, dass die Gesamtfläche aus der Planung entfernt wird.

Aus unserer Sicht ist es somit nicht einsichtig, warum Kriterien wie Hangneigung, oder Laubholzbestand bei aufgenommenen Potenzialflächen wie PF Nierbachtal Nr. 10 oder PF Am Sterz Nr. 11 nicht als Ausschlussgründe aufgeführt, währenddessen die von uns vorgeschlagenen Teilflächen 5C mit ähnlichen Standortgegebenheiten und Konditionen der Planung entzogen wurden.

Städtebaulichen Gründen: Umzingelung

Darüber hinaus wird die Umzingelung der Ortsteile Hockenstein, Drasenbeck und Freilinghausen als Begründung angeführt, weshalb die in der Betrachtung stehenden Teilflächen nicht übernommen wurden.

Als kritisch betrachtet wird unter anderem die Umzingelung des Ortsteils Drasenbeck. Einzuwenden ist hierbei jedoch, dass der Ortsteil bei Ausweisung des Gebietes nicht vollständig umschlossen werden würde, sondern dass lediglich in südwestlicher Richtung eine Sichtbeschränkung durch Windenergieanlagen erkenntlich ist. Eine erneute Ausweisung der nördlichen Teilflächen 5C würde die Ortschaften Frielinghausen und Bonacker nicht beeinträchtigen.

Gleichzeitig ist es schwierig nachzuvollziehen, dass unter anderen die Potenzialflächen Remblinghausen 5 Teil E Bonacker Südwest oder der nördliche Teil von Remblinghausen 5 Teil B FP B Goldener Strauch nicht als kritisch in Hinblick auf eine Umzingelung eingestuft wurden. Eine ähnliche Problematik ist im Ortsteil Grevenstein und im Siedlungsgebiet Eversberg ersichtlich. Der Ortsteil Grevenstein wird in nördlicher Richtung durch die Konzentrationszonen Visbesk/Berge Süd PF 18 bis 20 und südlich durch Grevenstein Süd umfasst, wird jedoch ebenfalls nicht der Konzentrationszonenplanung entzogen. Eine ähnliche Ausgangslage weist das Siedlungsgebiet Eversberg auf, welches von nördlich (PF Meschede Nord mit den Teilflächen 3 und 4 und PF Eversberg Nord-West Teilflächen 5, 6, 7, 8) und teils östlich (PF Eversberg Nord-Ost 9) von potenziellen Konzentrationszonen umzingelt wird.

Aus unserer Sicht ist somit die Argumentation, die Teilflächen 5C Hockenstein/Brohenberg (Flächenkorridor 5 "Remblinghausen - Süd") aus städtebaulichen Gründen der Umzingelung aus der 93. FNP-Änderung zu entfernen nicht haltbar und bedarf einer Überarbeitung. Ebenfalls nicht erkennbar ist die erwähnte optisch bedrängende Wirkung auf Anwohner:innen. Hier werden nachweislich die notwendigen Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten.

Wir bitten daher unter Berücksichtigung der obengenannten Gesichtspunkte und insbesondere aufgrund festgestellter Analogien im Vergleich zu den anderen befürworteten Flächen, um eine erneute Abwägung und objektive Betrachtung der vorgeschlagenen Teilflächen.

Mehr denn je möchten wir die positiven Aspekte der Teilflächen 5C Hockenstein/Brohenberg (Flächenkorridor 5 "Remblinghausen - Süd"), welche für eine Wiedereingliederung, wenn auch in reduzierte Form, in die Flächennutzungsplanänderung sprechen, hervorheben. Zu nennen sind insbesondere:

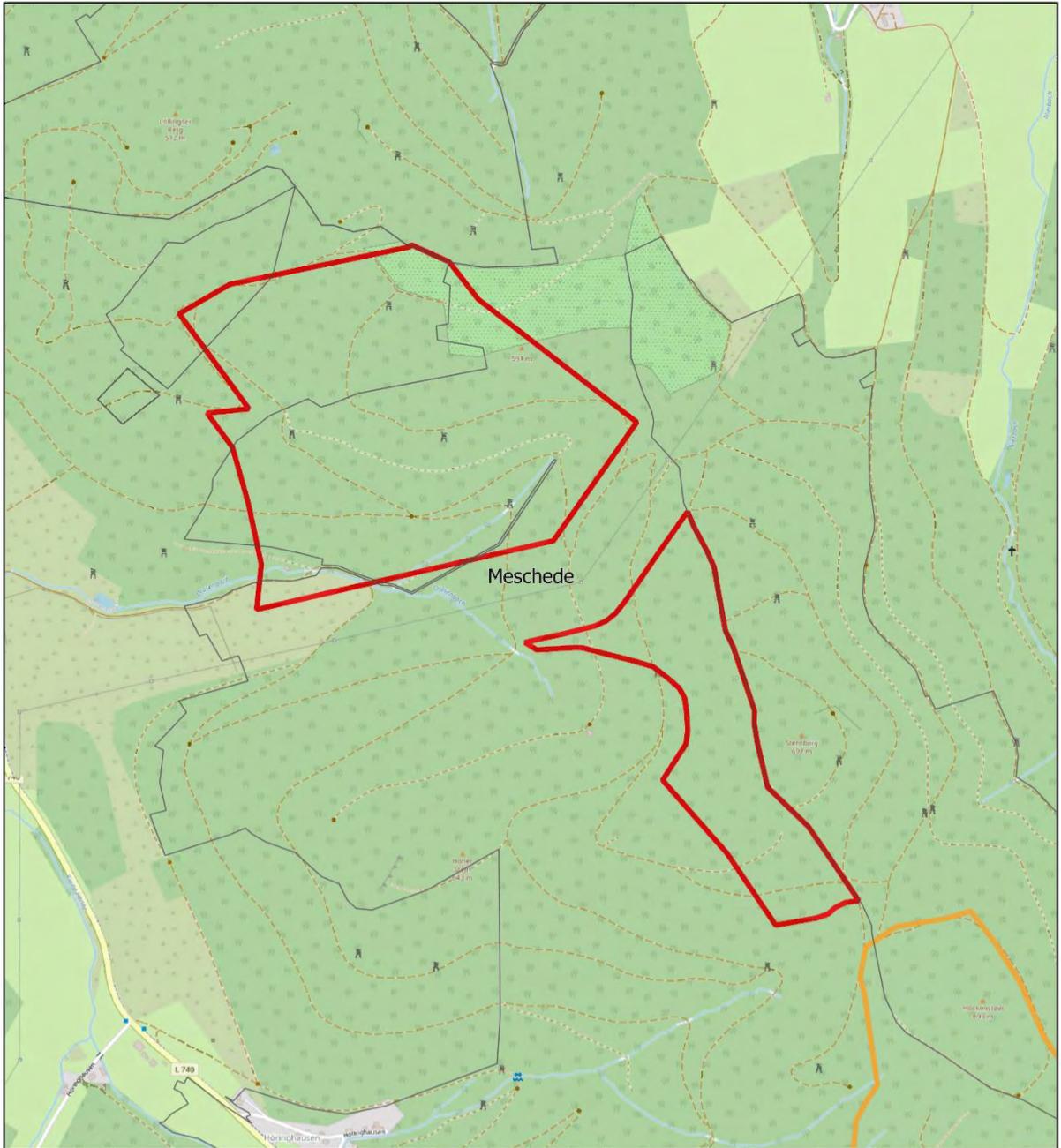
- die Höhenlage zwischen 430 – 680 m ü. NHN auf, welche sehr günstige Windverhältnisse mit mittleren Windgeschwindigkeiten von 6,76 bis 7,4 m/s in 225m Höhe aufweist
- die Nichtbeeinträchtigung von potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksames Objekt und Kulturlandschaftsbereiche
- sowohl das deutliche Überschreiten der Mindestabstände zu FFH- und Natura 2000 Gebieten als auch das Nichtvorhandensein von Bau- oder Bodendenkmale innerhalb des Gebiets
- die Vorbelastung der nördlichen Teilflächen durch die 380-Kv-Elektroleitung wodurch die Errichtung von Windenergieanlagen keine stärkeren Belastungen hervorrufen würde
- das Einhalten der Mindestabstände zum Naturschutzgebiet Hoher Stein und Riepensbruckpiepen
- die potenzielle südliche Anbindung und Erschließung mit den geplanten Windenergieanlagen im Bereich Hockenstein
- die Einhaltung der Abstände sowohl zur Wohnbebauung im Außenbereich (600 m) als auch zu Ortschaften mit Außenbereichssatzung bzw. Wohngebieten (920 m)
- die Unbetroffenheit von Wanderwegen oder lokalen Erholungszielen
- die nachweisliche Nichtbeeinträchtigung von Belangen der Bundeswehr

Abschließend ist unsererseits festzustellen, dass die Verkleinerung und erneute Ausweisung der Teilflächen noch immer genügend Raum für ein Konzentrationsgebiet für Windenergie bieten würde. Auf Seite 6 unter der Anlage 0 können Sie einen Vorschlag zur Ausweisung der Flächen unter Berücksichtigung der von ihnen benannten weichen Faktoren sehen. Die beiden Potenzialflächen in reduzierter Ausdehnung bieten die Möglichkeit, den Anteil des für Wind zur Verfügung stehenden Raums durch über 60 ha Fläche raumverträglich zu erweitern.

Zuletzt möchten wir hervorheben, dass die Flächeneigentümer:innen und direkten Anwohner:innen der Potenzialfläche, dem Vorhaben positiv und unterstützend gegenüberstehen, sodass wir um eine erneute Prüfung und Berücksichtigung der Fläche im Zuge der Flächennutzungsplanung als Konzentrationszone bitten.

Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und für Rückfragen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Legende  Gebietskulisse: nördliche Potenzialflächen 5C - Hockenstein  Flächenkorridor 5 südliche Teilfläche Hockenstein  Gemarkungen	Datum:	03.10.2023	Gezeichnet:	FG
			Geprüft:	MLu
Anlage 0 Übersichtskarte Teilflächen 5C				
				
Quelle: openstreetmap.org/copyright				

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Technisches Rathaus, Sophienweg 3
59872 Meschede

Betreff: Erneute Stellungnahme **zur**
öffentlichen Auslegung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Be-
gründung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir,
Ihnen erneut unsere Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
BauGB zu dem Entwurf der 93. Änderung des Teilflächennutzungsplans Windenergie
inklusive Begründung der Stadt Meschede darlegen.

Sachverhalt

Als Projektentwicklerin für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie sind wir bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Osnabrück, Potsdam, Kassel, Regensburg und Erfurt ansässig.

Nordrhein-Westfalen und insbesondere der Hochsauerlandkreis sind für uns wichtige Regionen bei der Planung von Windparkvorhaben. Im östlichen Teil des Gemeindegebiets der Stadt Arnsberg angrenzend an die Stadt Meschede haben wir bereits die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 4-2 mit 169 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von je 4.200 kW erhalten. Hier wird zeitnah der Windpark Arnsberg-Oeventrop südlich des Arnsberger Stadtteils Oeventrop entstehen.

Angrenzend an den zukünftigen Windpark Arnsberg-Oeventrop, haben wir auf dem Gemeindegebiet der Stadt Meschede eine Fläche identifiziert, die sich aus unserer

Sicht gut für den Betrieb einer Windkraftanlage eignet (vgl. Anlage 0). Diese befindet sich nördlich des Flächenkorridors 1 Freienohl West/Frenkhausen – PF A Nördliche Rümmecke.

Da es unser Ziel ist, Projekte zu entwickeln, die auch für die Gemeinden und die Bevölkerung einen Gewinn darstellen, sind uns eine transparente Kommunikation sowie eine frühzeitige und weitreichende Beteiligung besonders wichtig. Daher haben wir bereits den Kontakt zu Flächeneigentümer:innen der identifizierten Fläche gesucht. Hierbei haben uns zwischenzeitlich alle Grundstückseigentümer:innen ihr Vertrauen ausgesprochen und wünschen sich eine Umsetzung des Vorhabens mit der VSB.

Flächenbilanz

Nach der derzeitigen Planung werden insgesamt 1.708,78 ha für die Windenergie zur Verfügung gestellt. Bei einer Gesamtfläche der Kreis- und Hochschulstadt Meschede von 21.836,1 ha entspräche dies einem Anteil von 7,83 % am gesamten Stadtgebiet. Der potenziell beplanbare Raum (Stadtgebiet nach Abzug der Innenbereiche und harten Tabuzonen) beläuft sich auf 16.540,6 ha. Der Anteil der Konzentrationszonen am beplanbaren Raum entspricht somit 10,33 % und stellt damit, nach bisheriger Rechtslage, substanziiell Raum zur Verfügung. Jedoch müsste bei Berücksichtigung des Teilflächenziels für den Planungsraum Arnsberg von 2,13 % die Kreis- und Hochschulstadt Meschede einen Anteil von 12,9 % und damit 2,6 % mehr als bisher ausgewiesen zur Verfügung stellen. Die Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche führt zu einer Erweiterung des Anteils der Konzentrationszonen am Stadtgebiet und würde Raum für einen zusätzlichen Standort für Windenergieanlagen bieten.

Ausschlaggebender Grund für die bisher nicht erfolgte Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Fläche ist der beschlossene weiche Vorsorgeabstand von 920 m in Bereichen der Ortsteile Oeventrop und Freienohl. Darüber hinaus wurden, die von uns genannten (Einzelfall-) Kriterien der 1. Stellungnahme vom 21.02.2023 (bestehende Planungsvorhaben, Vorbelastung oder Schallschutz) für den Bereich nicht vertiefend geprüft und in Betracht gezogen, sodass wir hierzu erneut Stellung beziehen möchten.

Bedeutung des Klimaschutzes und Aufhebung Mindestabstand 1000 m

Der deutsche Gesetzgeber wählt in § 2 EEG 2023 klare Worte für die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, indem der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Den Belangen der erneuerbaren Energien soll damit nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur eine überragende Bedeutung zukommen. Vielmehr sollen sich die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung gerade auch gegen widerstreitende Belange durchsetzen.

In den Zügen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land wurde am 25.08.2023 durch den Landtag NRW das 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 18/4567) verabschiedet. Dies beinhaltet die offizielle Aufhebung des pauschalen Mindestabstands von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB). Das Ziel ist es, geeignete Mittel zur Bereitstellung von ausreichend Potenzialflächen für Windenergie, welche zur Beschleunigung des Erreichens der Flächenbeitragswerte führen sollen, zur Verfügung zu stellen. Folgerichtig, wurden § 2 und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW vollständig gestrichen.

In Zuge dessen vertreten wir die Ansicht, dass ein Vorsorgeabstand von 920 m für das gesamte Gebiet, nicht angemessen und nachvollziehbar ist. Der von Ihnen ermittelte pauschale Vorsorgeabstand im Zuge der Prüfschritte 1 und 2 unterscheidet sich nicht wesentlich von den vor kurzem abgeschafften 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung. Die Entscheidung den Mindestabstand aufzuheben, entspricht den Bemühungen des Bundeslandes den Ausbau der Windkraft voranzubringen. Die Wahl trotz dessen einen ähnlich hohen Abstand zu festzulegen, führt zu einer vermeidbaren Erschwerung des Ausbaus der Windenergie.

Standorteignung

Wichtig für die Einhaltung der Abstände ist nach wie vor das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme (optisch bedrängende Wirkung). Der Bundesgesetzgeber in § 249 Absatz 10 BauGB hat klargestellt, dass die optisch bedrängende Wirkung in der Regel nicht im Wege steht, wenn der Abstand zu Wohngebäuden mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Wie unserer 1. Stellungnahme vom 21.02.2023 zu entnehmen ist, legen wir einen Anlagenabstand zur Wohnbebauung von 723 m bei südlicher Platzierung zugrunde. Diesen Abstand halten wir weiterhin für ausreichend. Auch eine optisch bedrängende Wirkung auf Anwohner:innen ist nicht erkennbar. Hier werden nachweislich die notwendigen Mindestabstände zur Wohnbebauung eingehalten.

Auszug aus der 1. Stellungnahme:

„Im Rahmen unserer Planung gehen wir von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 241 Metern aus. Bei einer zentralen Platzierung der Windkraftanlage auf der vorgeschlagenen Fläche, wird der durch die Stadt Meschede beabsichtigte Abstand von der 2,5-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung eingehalten. Eine Unterschreitung der Vorgaben hinsichtlich Schalls und Schatten oder eine für Anwohner:innen optisch bedrängende Wirkung ist somit nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird bei einer südlichen Platzierung der Windenergieanlage ein Abstand von ca. 723 Metern zu Wohngebäuden gewahrt, was der dreifachen Anlagenhöhe einer Referenzanlage mit 241 Metern Gesamthöhe entspricht. Auch zu der nördlich des Gebiets verlaufenden Bundesau-

tobahn A46 werden die laut LANUV geforderten 120 Meter Abstand eingehalten. Wir betrachten den Standort weiterhin als geeignet.“

Infolgedessen halten wir den Standort weiterhin als geeignet und konnten darüber hinaus weitere Aspekte erkennen, welche auf eine hohe Standorteignung hinweisen. Beispielhaft zu nennen sind die lokalen Gegebenheiten zur Zuwegung und Anlieferung durch die Nähe zur Bundesautobahn A46 unter Einhaltung der Mindestabstände von 120 m. Zusätzlich möchten wir auf die verstärkende Wirkung und Vorbelastung des Bereichs durch den bereits genehmigten Windpark Arnberg-Oeventrop hinweisen und nochmals betonen, dass es sich bei der geprüften Fläche um ein Gebiet mit einem überwiegenden Anteil an Kalamitätsflächen handelt.

Der Ausbau der Windenergie soll im Zuge der gesetzlichen Änderungen auf Nadelwaldflächen beschränkt werden, welche neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen und deren Biotopwertigkeit gering ist. Diese Voraussetzungen werden bei vorgeschlagenem Gebiet erfüllt. Da während des Betriebs von Windenergieanlagen lediglich 4.000 m² Fläche Waldver-einnahmt werden, ist ein minimalinvasiver Umgang festzustellen und die Waldfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Die durch die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen dem Wald entzogene Fläche wird zudem im Rahmen des Genehmigungsbescheids an anderer Stelle wieder aufgeforstet, für dessen Durchsetzung sich die unmittelbar einsetzt.

Fazit

Nach ausgiebiger Prüfung können wir keinerlei Widersprüche feststellen, die grundsätzlich gegen eine Windenergieanlage im beschriebenen Gebiet sprechen (siehe Anlage 0 – Übersichtskarte auf Seite 6). Insbesondere die Annahme eines Versorgungsabstand von 920 m zur Wohnbebauung schätzen wir als unverhältnismäßig ein.

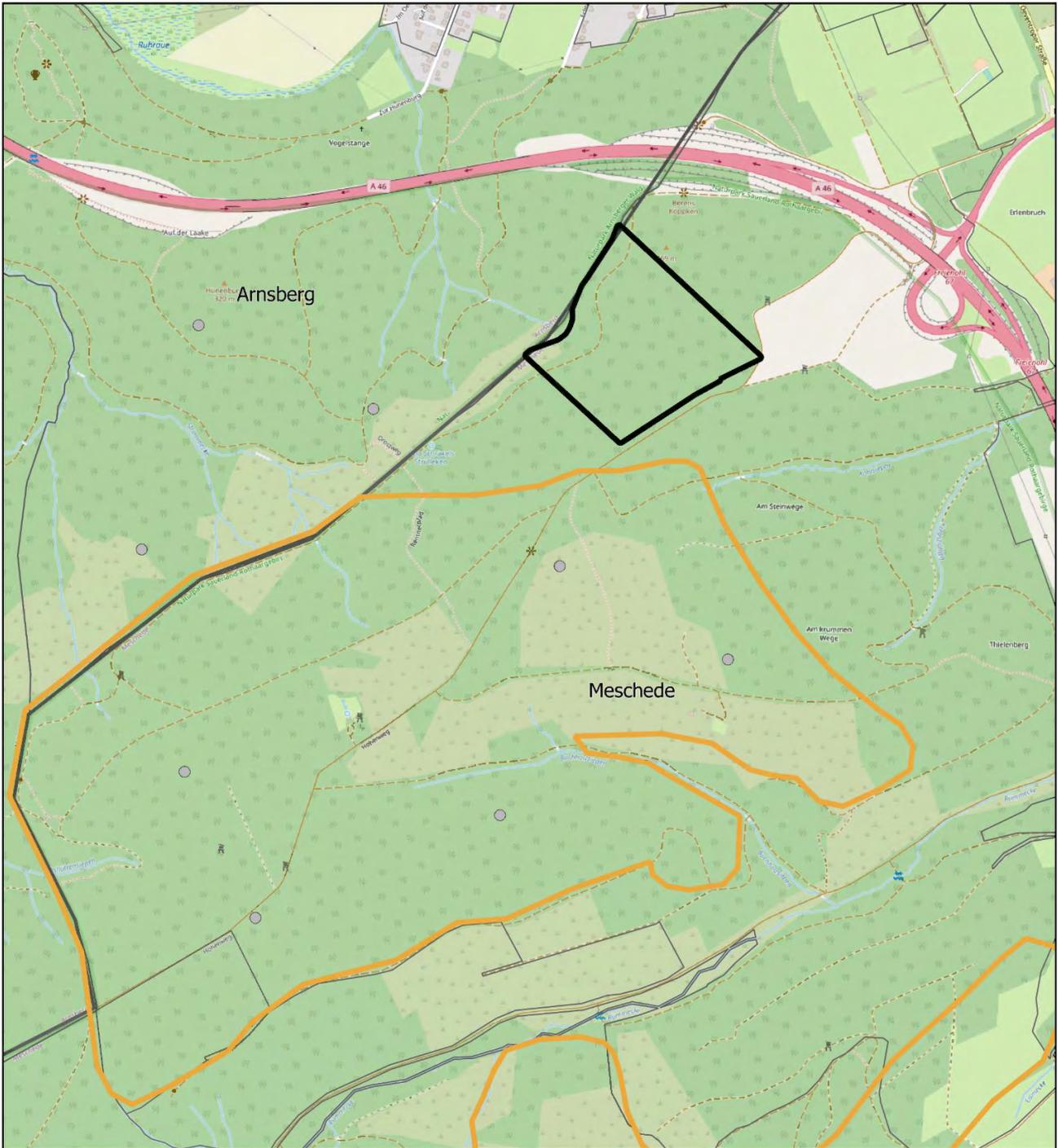
Etwaige verbliebene planungsrechtliche Fragestellungen werden an- und abschließend im in der späteren Planungsphasen im Laufe der Genehmigungsverfahren ausführlich geprüft. Wesentliche zusätzliche Aspekte für die Ausweisung von Konzentrationszonen sind im BImSchG und durch Werte der TA-Lärm sowie das oben genannte planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme (optisch bedrängende Wirkung) festgeschrieben. Die gestaffelten Immissionsrichtwerte der TA-Lärm werden bei Wohngebäuden im Außenbereich mit einem Mindestabstand von 500 m angesetzt, sodass abschließend nach unserer Einschätzung der Berücksichtigung des Gebietes für die Windenergienutzung keine Hindernisse entgegenstehen.

In Anbetracht der vorgebrachten Argumente bitten wir zum einen um erneute objektive Betrachtung und Berücksichtigung der vorgeschlagenen Fläche sowie diese zum anderen als Erweiterung der bestehenden Konzentrationsplanung in den Flächenkorridor 1 „Freienohl-West/Frenkhasen – PF A Nördliche Rümmecke“ auszuweisen.

Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren und für Rückfragen, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Legende

- Genehmigte Windkraftanlagen
- ▭ Vorschlag Erweiterung Konzentrationszone
- ▭ Flächenkorridor 1 - PF A Nördliche Rümmecke
- ▭ Gemeindegrenzen
- ▭ Gemarkungen

Datum:	03.10.2023	Gezeichnet:	FG
		Geprüft:	MLu

**Anlage 0
Übersichtskarte Erweiterung**



Quelle: openstreetmap.org/copyright

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Sophienweg 3
59872 Meschede

Per E-Mail: planung@meschede.de

Betreff

Vorgangsnummer

**Stellungnahme zum Entwurf der 93. Änderung des
Flächennutzungsplans (Sachlicher Teilplan Windenergie)**

FNP 2023

Dauerthal, 04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als unabhängiges Energieunternehmen erzeugt Strom und
Wärme ausschließlich aus erneuerbaren Quellen und liefert sichere,
preiswerte und erneuerbare Energie für alle Lebensbereiche.

Ausgehend von unserem Regionalbüro in Dortmund treiben wir seit 2016 den Ausbau der Wind- und Solarenergie u.a. in Nordrhein-Westfalen voran. Das Sauerland stellt hierbei für uns eine wichtige Zielregion dar. Im Gebiet der Stadt Meschede planen wir seit 2018 die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA).

Vor dem Hintergrund des zwingend erforderlichen, weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energien und damit verbundenen Dringlichkeit zur Identifikation und Darstellung von Windenergiegebieten begrüßen wir, dass sich die Stadt Meschede frühzeitig mit der Anpassung des Flächennutzungsplans beschäftigt hat, um so die Teilflächenziele, die sich aus dem WindBG erschließen, zu erreichen. Gleichwohl gibt es nach Prüfung der derzeitigen Entwurfsfassung aus unserer Sicht erheblichen Anpassungsbedarf in Hinblick auf:

- Die zugrundeliegende Methodik zur Ermittlung geeigneter Windenergiegebiete in Form von Abwägungsdefiziten und Abwägungsfehleinschätzungen in Bezug auf verschiedene harte und weiche Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien.
- Die rechtliche Zulässigkeit des neuen Flächennutzungsplans, sollte die derzeitige Flächenkulisse auf Basis des gewählten methodischen Vorgehens ausgewiesen werden.

Insbesondere möchten wir anregen:

1. Im Außenbereich gelegenen Wohngebäuden gleichermaßen einen Abstand von 600 m einzuräumen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb einer Außenbereichssatzung liegen.
2. Jedenfalls die Außenbereichssatzung Dornheim der Stadt Schmallenberg, die erkennbar unwirksam ist, bei der 93. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu berücksichtigen.
3. Abwägungsdefizite in Bezug auf die Einzelfallkriterien Laub- und Mischwälder, Umzingelung und Hanglagen > 35% zu bereinigen, indem die Prüfung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens gehoben wird.
4. Potenzialgebietsspezifische Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme begründen wir wie folgt:

1.

Das Planungskonzept der 93. Änderung des Flächennutzungsplans scheint weiterhin in maßgeblicher Hinsicht von dem gesetzlichen Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen getragen zu sein, der sich aus § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW ergab. Dies zeigen die Ausführungen auf Seite 6 f. des Standortkonzepts. Der gesetzliche Mindestabstand wurde aber inzwischen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des BauGB-AG NRW abgeschafft. Diese erwartete Rechtsänderung wird auf Seite 7 des Standortkonzepts, welches vom Juli 2023 stammt, auch bereits vorweggenommen.

Es verwundert daher, dass die Planung diesen Mindestabstand nunmehr in der Form harter und weicher Tabuflächen innerhalb des „Prüfkomplex Bebauung“ dennoch beibehält. Dabei werden zum einen die in Tabelle 1 des Standortkonzepts zusammengefassten, immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände als harte Tabuflächen behandelt. Die darin zum Ausdruck kommende Differenzierung der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände nach unterschiedlich schutzwürdigen Wohnnutzungen ist aus unserer Sicht zutreffend und nicht zu beanstanden. Dabei wird Wohngebäuden im Außenbereich der mit 170 m kleinste Mindestabstand eingeräumt.

Problematisch ist demgegenüber die Festlegung weicher Tabuflächen innerhalb des „Prüfkomplex Bebauung“ ab Seite 22 des Standortkonzeptes. Darin werden zum Schutz von Menschen (insbesondere vor Schallimmissionen und einer optisch bedrängenden Wirkung) pauschale Vorsorgeabstände bestimmt, deren Umfang mit abnehmender Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung zunimmt. So wird reinen Wohngebieten ein Vorsorgeabstand von 565 m zuerkannt, Gebieten mit Außenbereichssatzung hingegen ein deutlich größerer Vorsorgeabstand von 750 m. Das ist in hohem Maße widersprüchlich. Offenkundig sind die Vorsorgeabstände allein von dem Ziel geleitet, in Addition mit den immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen einen Gesamtabstand von 920 m zu erreichen. Dieser ergibt sich aus dem vormaligen gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 m abzüglich des Rotorradius der zugrunde gelegten Referenzanlage von 80 m.

Wohngebäude im Außenbereich werden unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb einer Außenbereichssatzung liegen, mit einem immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 170 m versehen, was wir nicht beanstanden. Denn diese Gleichbehandlung zeigt, dass im Außenbereich gelegene Wohngebäude in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht gleichermaßen schutzwürdig sind. Es überzeugt hingegen nicht, dass die für Wohngebäude im Außenbereich zusätzlich herangezogenen Vorsorgeabstände erheblich voneinander abweichen, indem sie sich grundsätzlich auf 430 m belaufen, aber auf 750 m erhöht werden, wenn das Wohngebäude innerhalb einer Außenbereichssatzung liegt. Für diese Ungleichbehandlung der in gleicher Weise schutzwürdigen Wohngebäude im Außenbereich fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung, weil die Außenbereichssatzung nicht zu einer Änderung der Gebietsqualität führt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat bereits in der Normenkontrollentscheidung zum Flächennutzungsplan der Stadt Brilon mit Urteil vom 20.01.2020 (2 D 100/17.NE, juris Rn. 200) deutlich gemacht, dass der Plangeber bei der Steuerung der Windenergie auch ein vorsorgendes Konzept sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch des „Wie“ begründen und sich dabei an städtebaulichen Belangen orientieren muss, also insbesondere grundlegende Strukturen des Städtebaurechts beachten muss. Dabei verbietet es sich, grundlegende Differenzierungen des Städtebaurechts, nämlich die Gebietstypisierungen der BauNVO, zu ignorieren und bewohnten Bereichen einen einheitlichen Immissionschutzanspruch zuzuordnen, obwohl die grundsätzlich verbindliche TA Lärm hier Unterschiede von 5 dB(A) (WA zu MI und MD) oder sogar 10 dB(A) (WR zu MI/MD) vorsieht.

Wir können daher nicht nachvollziehen, weshalb das Standortkonzept Wohngebäuden im Außenbereich, sofern sie innerhalb einer Außenbereichssatzung liegen, einen deutlich größeren Vorsorgeabstand und im Ergebnis den gleichen Gesamtabstand einräumt, wie Wohngebäuden in reinen Wohngebieten (355 m/565 m), obwohl letztere mit einem um 10 dB(A) geringeren Immissionsrichtwert nach TA Lärm deutlich schutzwürdiger sind. Ebenso wenig ist nachzuvollziehen, dass Wohngebäude im Außenbereich, wenn sie in einer Außenbereichssatzung liegen, mit 750 m einen deutlich größeren Vorsorgeabstand und mit 920 m einen deutlich größeren Gesamtabstand erhalten, als andere Wohngebäude im Außenbereich, denen lediglich ein Vorsorgeabstand von 430 m und damit ein Gesamtabstand von 600 m zugesprochen wird. Denn für die Schutzwürdigkeit einer Wohnnutzung im Außenbereich macht es keinen Unterschied, ob sie innerhalb oder außerhalb eines Satzungsgebietes nach § 35 Abs. 6 BauGB ausgeübt wird.

Letztlich entbehrt sowohl die Gleichbehandlung der Außenbereichssatzungen mit (reinen oder allgemeinen) Wohngebieten, als auch die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wohngebäuden im Außenbereich einer tragfähigen Rechtfertigung. Es fehlt offensichtlich an dieser Stelle an einem nachvollziehbaren Vorgehen und widerspricht dem Grundsatz eines schlüssigen Planungskonzeptes. Jedenfalls untergräbt das geplante Vorgehen die Zielsetzung des Gesetzgebers den Ausbau der EE zu fördern und mit entsprechender vorrangiger Gewichtung in die Abwägungsprozesse einzustellen. In § 2 EEG hat der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien (EE) festgeschrieben und verweist gleichzeitig darauf, dass EE auch der öffentlichen Sicherheit dienen.

Wir regen daher an, Wohngebäude im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung mit anderen Wohngebäuden im Außenbereich gleich zu behandeln, indem diesen einheitlich ein Gesamtabstand von 600 m eingeräumt wird.

Das hätte zur Folge, dass um die Ortschaft Dornheim der Stadt Schmallingenberg anstelle eines Gesamtabstands von 920 m nur ein Abstand von 600 m zu ziehen ist, wie er beispielsweise auch der Ortschaft Bonacker in Meschede gewährt wird. Dadurch würden sich die beiden Teilflächen 13 und 14 der geplanten Konzentrationszone „Bonacker Süd“ weiter nach Süden bis an die Stadtgrenze ausdehnen, so dass die von uns geplanten Windenergieanlagen vollständig innerhalb dieser Zone lägen. Wir können keinen vernünftigen und städtebaulich nachvollziehbaren Grund erkennen, diese südlich an die geplante Zone angrenzenden und bis zur Stadtgrenze reichenden Teilflächen nicht der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

2.

Jedenfalls aber regen wir an, die Außenbereichssatzung Dornheim der Stadt Schmallingenberg im Rahmen der 93. Änderung des Flächennutzungsplans unangewendet zu lassen, weil diese Außenbereichssatzung offensichtlich unwirksam ist.

Es ging der Stadt Schmallenberg bei der Aufstellung dieser Außenbereichssatzung, die erst am 28.03.2023 in Kraft getreten ist, maßgeblich darum, hiermit den damals geltenden gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 m nach § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW auszulösen.

Ein solches Satzungsziel ist im Rahmen von § 35 Abs. 6 BauGB aber klar unzulässig, da mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung lediglich das Ziel verfolgt werden darf, die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie ggf. kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben innerhalb des Satzungsbereichs zu erleichtern. Die Abwehr von Windenergieanlagen über den Umweg des damaligen § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW stellt einen eindeutigen Missbrauch des Satzungsverfahrens nach § 35 Abs. 6 BauGB und eine Verhinderungsplanung dar.

Die beschriebene Zielrichtung der Stadt Schmallenberg, mithilfe der Außenbereichssatzung Dornheim die von uns in Meschede geplanten Windenergieanlagen abzuwehren, geht bereits aus der Sitzungsvorlage Nr. X/387 vom 07.02.2022 hervor, auf deren Grundlage das Satzungsverfahren eingeleitet wurde. Diese unzulässige Zielsetzung des Satzungsverfahrens lässt sich somit eindeutig anhand des Aufstellungsvorgangs dokumentieren und ist, ohne dass es einer vertiefenden Prüfung bedarf, offensichtlich.

Aus diesem Grunde hat die Stadt Meschede die Kompetenz und ist auch rechtlich dazu verpflichtet, die für unwirksam befundene Außenbereichssatzung Dornheim der Stadt Schmallenberg bei der Aufstellung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt zu lassen.

Wir haben aus den oben geschilderten Gründen auch eine Normenkontrollklage gegen die Außenbereichssatzung Dornheim beim Oberverwaltungsgericht in Münster erhoben.

3.

Laubwaldflächen:

Laut Plankonzept wurden Laubwaldflächen als Einzelfallkriterium eingestuft und für jede grundsätzlich geeignete Potenzialfläche individuell betrachtet. Zielsetzung ist der Schutz von Laubwaldflächen in der Form, dass sich die konkreten Mast-/ Fundamentstandorte nicht innerhalb von Laubwaldbereichen befinden sollen. Aus diesem Grund wurden große/ zusammenhängende Laubwaldbestände in der Regel vollständig ausgeklammert, so dass sich Konzentrationszonen nicht auf diese Bereiche erstrecken. Handelt es sich um kleinere Laubwaldflächen oder Randbereiche größerer Flächen, wurden diese im Einzelfall in die Konzentrationszonen integriert. Ab welcher Größe von einem großen/zusammenhängenden Laubwaldbestand ausgegangen wird, ist nicht definiert. Darüber hinaus zeigen entgegen der beschriebenen Vorgehensweise die Bewertungen einzelner Potentialflächen, dass auch das Vorhandensein mehrerer kleinerer Laubwaldbestände dazu führen, dass eine Potentialfläche als nicht geeignet angesehen wird.

Für diese Ungleichbehandlung der in gleicher Weise schutzwürdigen Laubwaldbestände fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung. Es fehlt offensichtlich auch an dieser Stelle an einem nachvollziehbaren Vorgehen und widerspricht dem Grundsatz eines schlüssigen Planungskonzeptes.

Im Übrigen stellt der Planträger selbst fest, dass sich lediglich Fundamentstandorte nicht innerhalb der Laubwaldbestände befinden dürfen. Ein Ausschluss dieser Flächen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung scheint an dieser Stelle nicht sinnvoll.

Wir regen an, dieses Kriterium auf große/zusammenhängende Laubwaldbereiche zu beschränken und diese genau zu definieren sowie den Schutz der kleineren Laubwaldbestände auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu heben.

Umzingelung:

Laut Planungskonzept der 93. Änderung des Flächennutzungsplans ist es Wille der Stadt Meschede eine zu starke räumliche Umzingelung der Ortschaften und Dörfer zu vermeiden. Gründe hierfür werden im Standortkonzept nicht erläutert. Darüber hinaus ist die Ziel weder in den harten und weichen Tabuzonen, noch als Einzelfallkriterium aufgeführt.

Unbestritten ist, dass eine Umzingelung von Siedlungen durch Windkraftanlagen Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden haben kann. Da dies insbesondere von der Orographie, der Entfernung möglicher Anlagen und möglichen räumlichen Vorbelastungen abhängig ist, ist jeder Einzelfall spezifisch zu beurteilen.

Im Plankonzept fehlt es jedoch gänzlich an einer Definition, einer nachvollziehbaren Ermittlung, sowie einer Einzelfallspezifischen Bewertung. Auch hier fehlt offensichtlich an einem nachvollziehbaren Vorgehen und widerspricht dem Grundsatz eines schlüssigen Planungskonzeptes und stellt hier darüber hinaus einen formellen Fehler dar, der unter § 2 Abs. 3 BauGB fällt.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Aus den ausgelegten Unterlagen ist weder eine Ermittlung, noch eine Bewertung des Kriteriums erkennbar. Warum es jedoch explizit als Begründung einer Ungeeignetheit einer Potenzialfläche verwendet wird, entzieht sich uns vollkommen.

Hanglagen > 35%:

Innerhalb des Planungskonzepts wurde ebenso abgeprüft, inwiefern Hangneigungen einen Einfluss auf potenzielle Planungsvorhaben von WEA haben. Dabei kam man zu dem Schluss, dass Hanglagen mit einem Gefälle von über 35% als unüberwindbares Hindernis für WEA-Planungen gelten.

Bei der Flächenausweisung wurde dieses Kriterium in der Einzelfallprüfung hinzugezogen, ohne eine Abwägung wieviel Prozent der Fläche eine solche Hanglage aufweist und somit ungeeignet für die Planung von WEA wäre.

Ebenso fehlt es hierbei an einer klaren Linie, da Flächen ausgewiesen wurden, welche einen vergleichsweise hohen Anteil an Hanglagen > 35% aufweisen, währenddessen Flächen mit einem geringeren Anteil der angesprochenen Hanglagen nicht weiterverfolgt wurden.

Ähnlich wie bereits bei den Laubwald und Laubwaldmischbeständen diskutiert, sind wir der Ansicht, dass eine solche Bewertung Teil von nachfolgenden Genehmigungsverfahren sein sollte und eine Abwägung, ob diese Neigungen einer WEA-Planung entgegenstehen, dem Planträger überlassen werden.

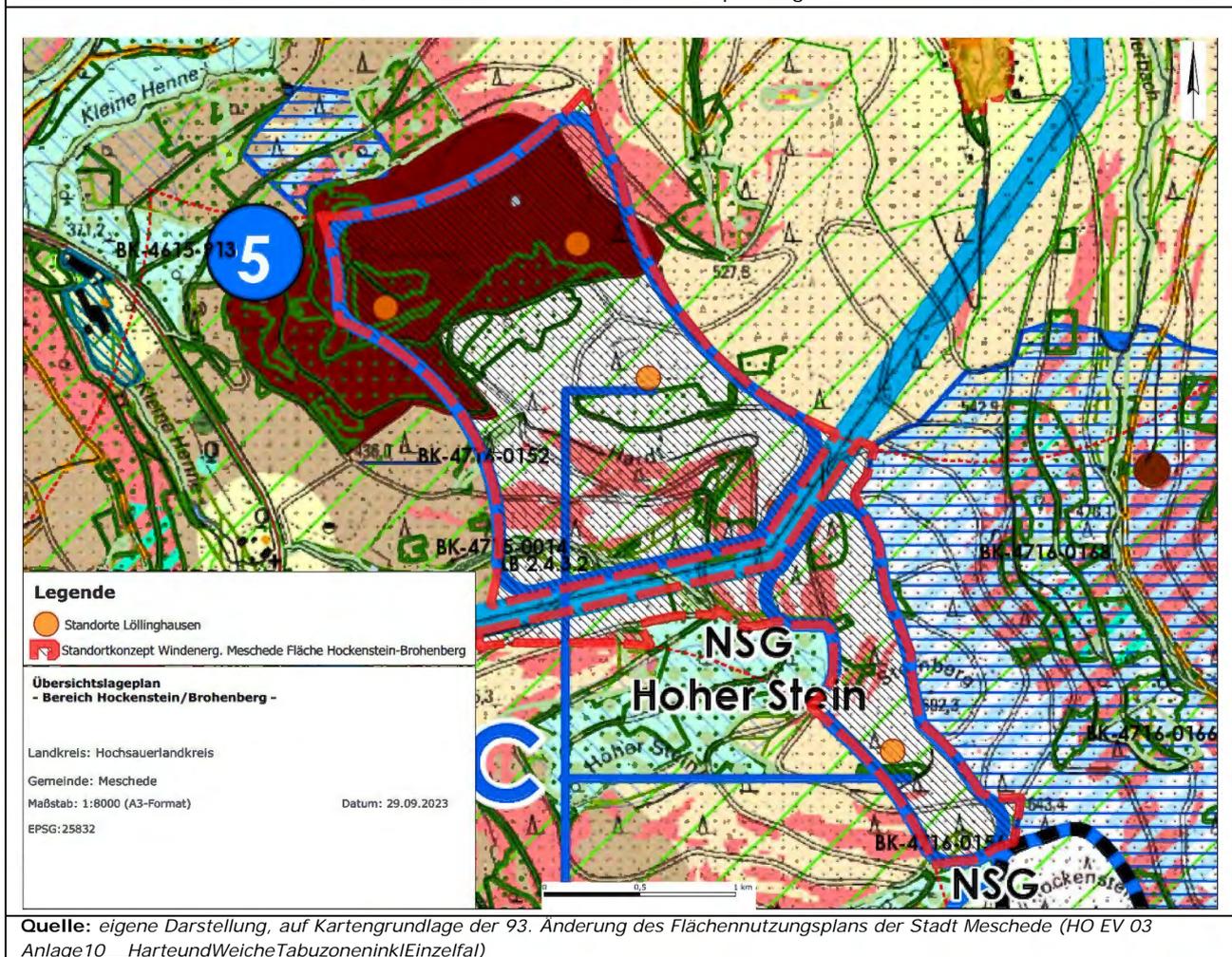
4.

Im folgenden Abschnitt gehen wir detailliert auf Flächen ein, auf welchen die ENERTRAG SE derzeit Planungen verfolgt und möchten aufzeigen, dass diese Gebietskulissen, entgegen des Planungskonzepts zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans, das Potenzial haben, für die Errichtung von WEA geeignet zu sein.

Flächenkorridor 5 „Remblinghausen-Süd“ – PF C Hockenstein/Brohenberg:

Die Potenzialfläche C gliedert sich in drei Teilflächen auf, wo im Planungskonzept zu dem Schluss gekommen wird, die nördlichen beiden Teilflächen, aufgrund von größeren Raumwiderständen im Vergleich zur südlichen Teilfläche, nicht auszuweisen. Grund hierfür sind die bereits vorab diskutierten Einzelfallkriterien der Laubwaldbestände, Hanglagen > 35 % und Umzingelung. Anhand von Abb. 1 möchten wir aufzeigen, dass sich eine WEA-Planung innerhalb der nördlichen Teilflächen realisieren lässt, ohne dass mit Fundamentstandorten in bestehende Laub- bzw. Laubmischwälder eingegriffen werden müsste. Des Weiteren liegen die jeweiligen WEA-Standorte fernab von Hangneigungen > 35 %, ebenso ist eine potenzielle Zuwegung, nach bereits mehrfach erfolgten detaillierten Begehungen, zu den Anlagenstandorten möglich, auch ohne immense Steigungen in Kauf zu nehmen. Aufgrund der komplexen Orographie des gesamten Gebiets um die, in der Abwägung des Planungskonzepts erwähnten, Ortschaften Höringhausen, Drasenbeck und Frielinghausen, ist eine kartographische „Umzingelung“ nicht gleichzusetzen mit der tatsächlichen Umzingelung, da nicht alle planbaren WEA innerhalb der Potenzialflächen aus den angesprochenen Ortschaften sichtbar sind, auch wenn sie in direktem räumlichen Zusammenhang stehen. Solange hierfür keine detaillierte Sichtfeldanalyse vorgenommen wurde, welche die reine Vermutung der Umzingelung bekräftigt, darf dieses Argument auch für eine Einzelfallentscheidung keine Anwendung finden.

Abb. 1: Flächenkorridor 5 – PF C, nördliche Teilflächen mit Standortplanung



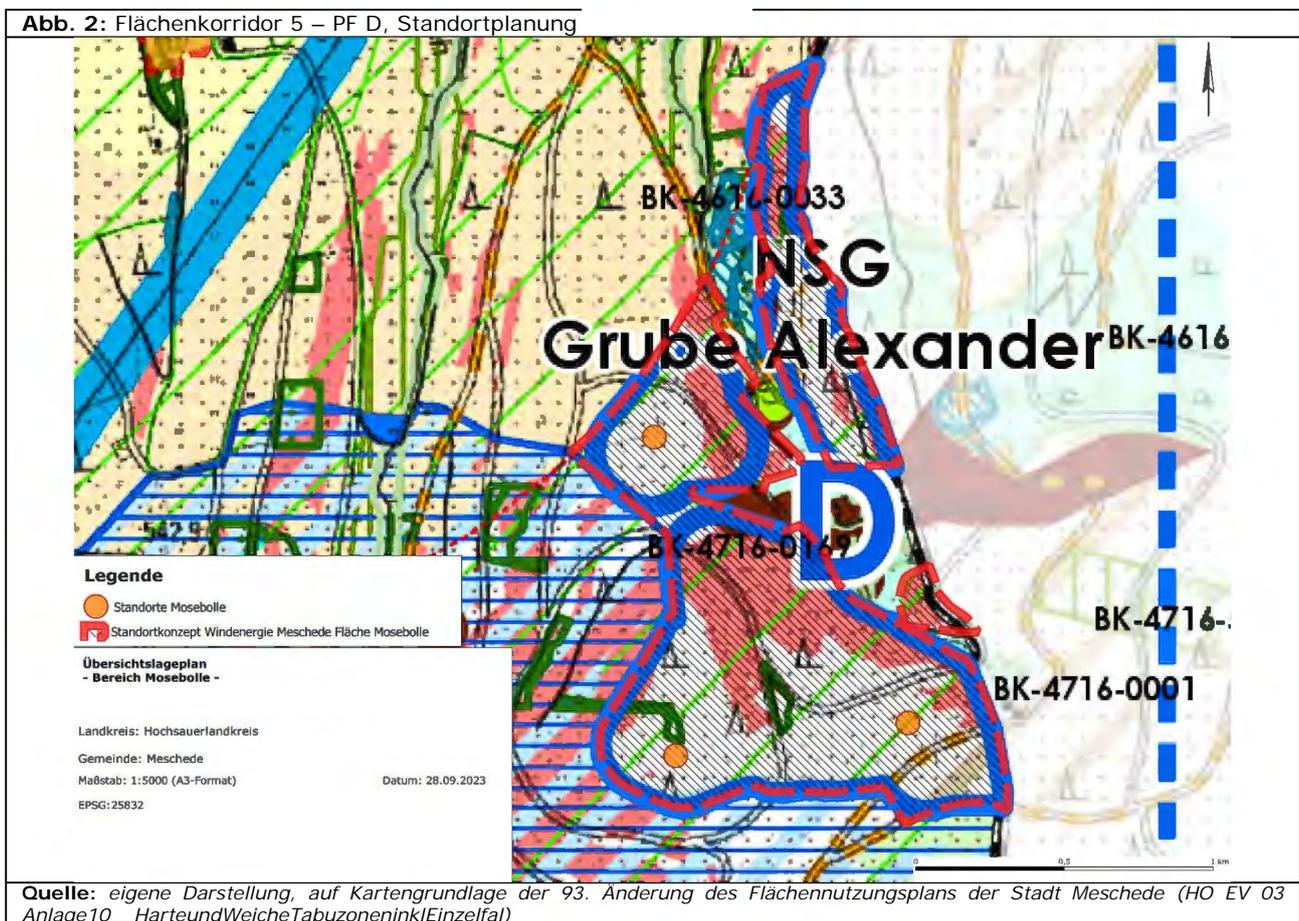
Gestützt werden unsere Ausführungen auch durch das lokale Interesse der Flächeneigentümer, welche gewillt sind, dass ihre Flächen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie berücksichtigt werden. Die Firma steht hier seit Jahren in engem Austausch mit den Eigentümern. Es bestehen über den Großteil der hier nicht berücksichtigten nördlichen Teilflächen privatrechtliche Nutzungsverträge, welche die breite Akzeptanz der Anwohner gegenüber der Erzeugung von Windenergie auf ihren Flächen verdeutlichen.

Wir regen daher an, dass die beiden nördlichen Teilflächen der Potenzialfläche 5 C bei der Flächenausweisung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans Berücksichtigung finden.

Flächenkorridor 5 „Remblinghausen-Süd“ – PF D Mosebolle-Süd

Bei Potenzialfläche D wird aufgrund von „großen Raumwiderständen“ und einer scheinbar „suboptimalen Lage“ mit einem ebenso „suboptimalen Flächenzuschnitt“ im Planungskonzepts das Fazit gezogen, dass die Fläche für die Realisierung von WEA nicht geeignet ist. Des Weiteren bezieht man sich hier erneut auf großflächige, steile Hanglagen innerhalb der Potenzialfläche, welche das vermeintlich negative projektplanerische Fazit vorwegnimmt, dass es hier nicht möglich ist, eine optimale Auslastung der Fläche mit WEA vorzunehmen.

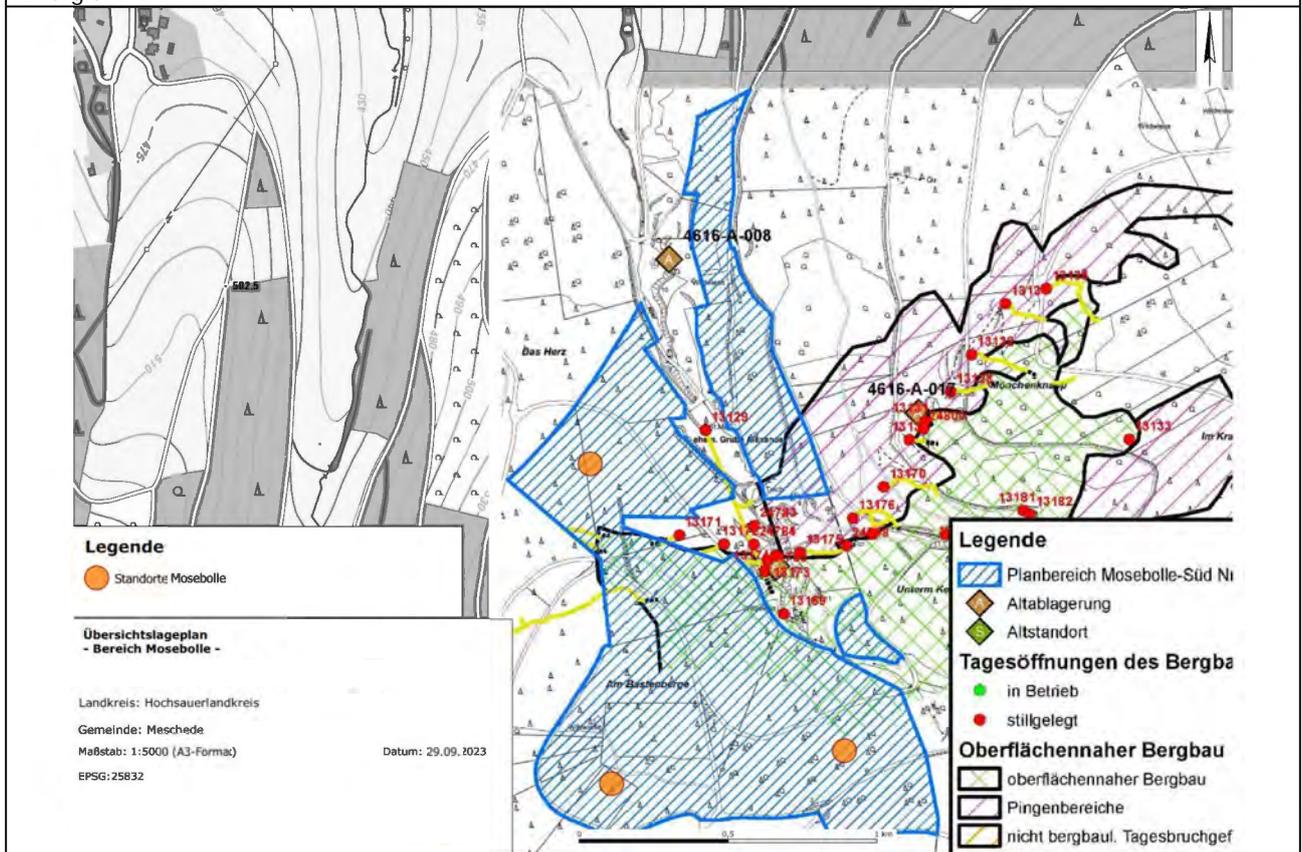
Entgegen dem verweisen wir auch hier auf die in Abb. 2 dargestellte Planung der ENERTRAG SE, welche verdeutlicht, dass die beiden westlichen Teilflächen der Potenzialfläche D durchaus realistisch beplanbar sind, ohne einen Eingriff in schützenswerte Laubwald- und Laubwaldmischbestände vorzunehmen. Weiterhin befinden sich weder die gezeigten Standorte noch die geplante Zuwegung im „steilen“ Terrain, sondern verteilen sich auf den ebenen Bergkämmen und Anhöhen, welche eine Planung von WEA auch aus Sicht der Windhöffigkeit durchaus begünstigen.



Wie auch in der zuvor diskutierten Potenzialfläche PF C, möchten wir auf das Interesse der Flächeneigentümer innerhalb der Potenzialfläche D eingehen. Auch hier steht die in engem Kontakt mit den Eigentümern, welche in ihrer Fläche großes Potenzial sehen, um den Bau von WEA zu ermöglichen. Nach detaillierten planerischen und naturschutzfachlichen Analysen der Potenzialfläche durch , wurden privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen, um dem Wunsch der Privateigentümer für den Bau von WEA nachzukommen und dabei die Erzeugung von Windenergie so umweltverträglich wie möglich zu gestalten.

Während der frühzeitigen Beteiligung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans gem. §4 Abs. 1 BauGB ging am 17.02.2023 die Stellungnahme der Fachbehörde Bergbau und Energie in NRW ein, welche auf potenzielle Gefahren im Gebiet hinweist, die im Zusammenhang mit dem stillgelegten Bergbaubetrieb stehen. Die Stellungnahme gibt vor, dass vor der zukünftigen Nutzung des Planbereichs Mosebolle-Süd, Nr. 5D als Standort für Windenergieanlagen empfohlen wird, eine gutachterliche Bewertung der (alt-)bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung bzw. erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen durch einen geeigneten anerkannten Sachverständigen vorzunehmen ist. Eine Ablehnung der Potenzialfläche erfolgte jedoch, nach Recherche der, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Unterlagen im Zuge des Verfahrens zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans, ohne ein solches Gutachten. Sollten dem Fachbereich Planung und Bauordnung entsprechende Dokumente vorliegen, bitten wir darum, uns diese zur Verfügung zu stellen im Sinne der Nachvollziehbarkeit. Bei Betrachtung von Abb. 3 wird deutlich, dass die WEA-Planung die dokumentierten Bergbaugebiete innerhalb der Potenzialfläche nicht tangiert und trotzdem eine Auslastung der westlichen Teilflächen gegeben ist.

Abb. 3: Flächenkorridor 5 – PF D, Standortplanung inkl. Karte der TÖB-Beteiligung Bergbau und Energie



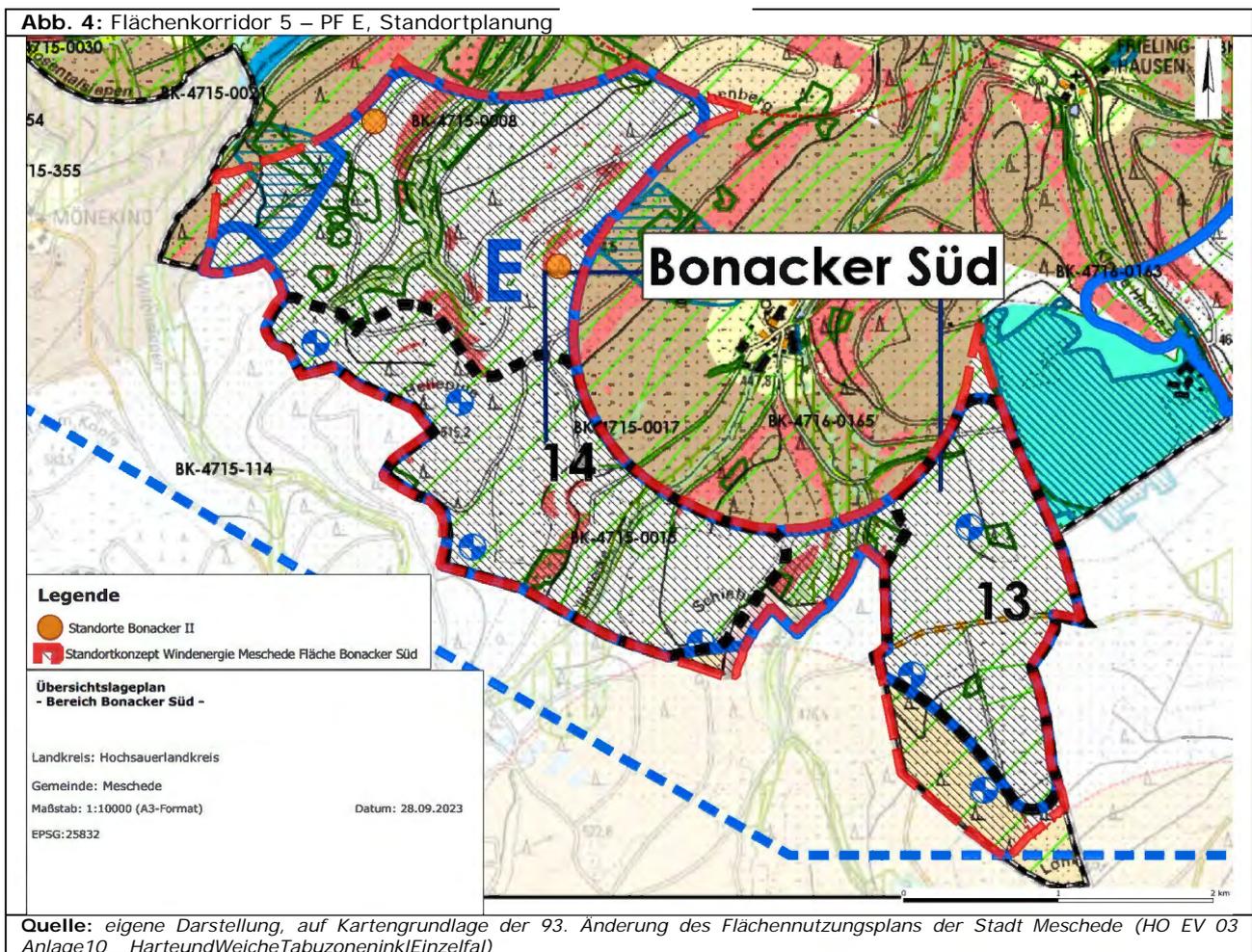
Quelle: eigene Darstellung, auf Kartengrundlage der „Stellungnahmen und Einwendungen zur frühzeitigen Beteiligung der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 17.02.2023“

Wir kommen auch hier zu dem Fazit, dass die Potenzialfläche 5 D durchaus geeignet für die Errichtung von WEA ist und regen an die Fläche bei der Flächenausweisung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Flächenkorridor 5 „Remblinghausen-Süd“ – PF E Bonacker-Südwest

Die Potenzialfläche PF E wurde entgegen der ursprünglichen Gebietsabgrenzung im Standortkonzept vor allem um den nordwestlichen Teil deutlich verkleinert. Als Grund hierfür wird allen voran eine „zu starke räumliche Umzingelung der Ortschaft Bonacker“ angeführt. Wir merken an, dass es sich auch hier wiederum lediglich um eine kartographische Umzingelung handelt und sich diese Bewertung nicht auf eine geeignete Fachanalyse stützt. Das Gebiet rund um Bonacker weist ebenso eine komplexe Orographie auf, welche zur Folge hat, dass einige der im Potenzialgebiet geplanten WEA von Bonacker aus nicht sichtbar sind. Ohne eine solche Analyse ist die Annahme einer Umzingelung haltlos und nicht als Einzelfallkriterium bei der Ausweisung von Potenzialflächen anzunehmen.

Abbildung 4 verdeutlicht erneut, dass die angestrebten Planungen der ENERTRAG SE auch hier die weiteren diskutierten Belange (Laubwald- und Laubwaldmischbestände, Hanglagen > 35 %, schutzwürdiger Siepenbereich) nicht beeinträchtigen.



Die eingangs unserer Stellungnahme bezüglich der Außenbereichssatzung Dornheim diskutierten Punkte, würden sich entsprechend auf den Flächenzuschnitt der Potentialfläche E auswirken und



die Fläche auf die Gemeindegrenze ausweiten, wie sie ursprünglich im Standortkonzept Windenergie der Stadt Meschede dargestellt war (s. Abb. 4.).

Wir regen entsprechend an, die Potenzialfläche E, wie ursprünglich im Standortkonzept abgebildet, bei der 93. Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eickelmann, Kersten

Von:
Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 23:35
An: ArcView, FB61
Cc:
Betreff: [extern] Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem.§ 3 Abs. 2 BauGB, Ihr Schreiben vom 29.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Verwunderung stellen wir fest, dass die Konzentrationszone Nr. 11 Am Sterz entwickelt und in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden soll.

Bisher war Ihre Zielsetzung möglichst wenige größere Konzentrationszonen auszuweisen in denen zielgerichtet viele Anlagen errichtet werden können. Dadurch sollten die Eingriffe in die Natur und die Belastung der Bürger möglichst gering gehalten werden.

Ein sehr aggressiver Projektierer hat für dieses Gebiet einen Antrag auf Errichtung von drei WEA gestellt und hat für zwei Anlagen bereits eine Genehmigung erwirken können (nachdem er zuvor die Stadt Meschede verklagt hat). Für die geplante dritte Anlage klagt er jetzt gegen die Aufstellung einer Aussenbereichssatzung. Gemäß Ihrem o. g. Schreiben haben Sie diese Konzentrationszone jetzt von 130,94 auf 60,82 ha reduziert. Werden hiermit jetzt Projektierer und Flächeneigentümer belohnt, die so rigoros gegen die Kommune vor Ort vorgehen und auf Niemanden Rücksicht nehmen?

Wie aus unserem damaligen Einwand zum BIMSCH-Antrag hervorgeht, werden wir auch hier den Eindruck nicht los, dass hier andere Maßstäbe als an andere mögliche Gebiete gelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eickelmann, Kersten

Von:
Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 22:04
An: ArcView, FB61
Betreff: [extern] Stellungnahme zum Entwurf zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich finde, dass der vorliegende Entwurf der 93. Änderung des Flächennutzungsplans zu wenig Windenergiekonzentrationsfläche ausweist.

Um den gesellschaftlichen, allgemeinen Trend zu einem höheren Strombedarf gepaart mit der Zuwendung zu erneuerbaren Energien weiter verfolgen zu können, ist es erforderlich größere Flächen für das Aufstellen von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen. Da Windenergieanlagen eine ausgereifte und günstige Technik zur Erzeugung großer Strommengen in unserer Region darstellen. Hierzu sind jedoch ausreichend große Windenergieflächen zur Verfügung zu stellen.

Als Bürger der Stadt Meschede sehe ich es überdies geboten, im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, die Einnahmequelle "Windenergieanlagen" stärker auszuschöpfen, indem mehr Flächen für die Windanlagen zur Verfügung gestellt werden. Hierbei möchte ich neben den direkten Zahlungen an die Stadtkasse, auch die indirekten Effekte betonen, die durch Stärkung lokaler Unternehmen entstehen, welche beim Bau, Wartung und Betrieb der Anlagen beteiligt sind oder einen geringeren Strompreis bekommen können.

Als Grundbesitzer mit Flächen in der Nähe/angrenzend zur Konzentrationszone Grevenstein Süd, sehe ich mich durch diesen Flächennutzungsplan-Entwurf in der Nutzung dieser Grundstücke deutlich eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Meschede
Franz-Stahlmecke-Platz 2

59872 Meschede

per Mail: planung@meschede.de

04.10.2023

93. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Windenergie)

hier: Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Rach,

die Unterlagen zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meschede (Sachlicher Teilplan Windenergie) wurden vom 04.09.2023 bis zum 04.10.2023 öffentlich ausgelegt. Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 21.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchten wir zu den ausgelegten Unterlagen wie folgt Stellung nehmen.

Wir sind von der geplanten 93. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen, weil eine räumliche Nähe zwischen unserem Steinbruch Berge und der geplanten Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 17 "Calle / Wallen Süd" besteht.

Gegenüber der Planung aus der frühzeitigen Offenlage (02/2023) hat sich der Flächenzuschnitt dieser Konzentrationszone deutlich verändert. Unter anderem wurden die aktuell genehmigten Abbau- und Betriebsflächen einschließlich der BSAB-Darstellung im Regionalplan und des Regelsprengbe-

reichs von 300 m als 'weiche Tabuzone' sowie die im Regionalplan dargestellten Reservegebiete als 'Einzelfallkriterium' berücksichtigt.

Im Ergebnis ist die nun dargestellte Konzentrationszone Nr. 17 "Calle / Wallen Süd" aus unserer Sicht mit den Interessen der (vorsorgenden) Rohstoffsicherung und den kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsperspektiven für unseren Gewinnungsstandort Berge vollständig vereinbar.

Dieser vollständigen Vereinbarkeit widerspricht es auch nicht, daß an der südöstlichen Flanke des Braberg eine randliche Überschneidung der WEA-Konzentrationszone mit dem Reservegebiet zur Rohstoffsicherung besteht. In Anbetracht der hier erst langfristig zu realisierenden Gesteinsgewinnung ist es in der Abwägung berechtigt, auf diese Weise einen WEA-Standort im Bereich des Braberg zu ermöglichen.

In unserer Stellungnahme vom 21.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hatten wir darauf hingewiesen, daß innerhalb des Reservegebietes zur Rohstoffsicherung im Bereich des Sülsberges eine Differenzierung nach der voraussichtlichen Qualität und Abbauwürdigkeit des anstehenden Gesteins möglich ist.

Wichtig für die Rohstoffsicherung ist die nördliche Flanke des Sülsberges, die richtigerweise nun nicht mehr von der Konzentrationszone überlagert wird; hier stehen auch in der Tiefe u.a. die Sandsteine der Oberen Rensselandia-Schichten an, die ein hochwertiges Zielgestein (Grauwacke) im Steinbruch Berge sind.

Auf der Kuppe des Sülsberges stehen dagegen nach heutiger Kenntnis der geologischen Verhältnisse die Rensselandia-Schichten nur noch in geringerer Mächtigkeit bei gleichzeitig verminderter Qualität an und werden von nicht abbauwürdigen Schiefen der Blessenohl-Schichten unterlagert. Der südliche Teil der Kuppe des Sülsberges eignet sich daher voraussichtlich aus geologischen Gründen nicht für die Gesteinsgewinnung.

Aus unserer Sicht besteht daher analog zur Verfahrensweise am Braberg die Möglichkeit, diesen südöstlichen Teil der Kuppe des Sülsberges in die WEA-Konzentrationszone einzubeziehen und z.B. über ein schmales Band (entlang des Forstweges bei rd. 485 mNN) ohne Überschneidung mit dem Reservegebiet "Braberg" fingerartig an die Hauptfläche der WEA-Konzentrationszone anzubinden; auf diese Weise ließe sich ohne wesentliche Nachteile für die Rohstoffsicherung ein zusätzlicher WEA-Standort im Bereich des Sülsberges ermöglichen.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eickelmann, Kersten

Von:
Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 12:08
An: ArcView, FB61
Cc:
Betreff: [extern] Stellungnahme Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Rach,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslage des Entwurfs zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, reiche ich mit folgendem Schreiben eine Stellungnahme ein.

Als Flächeneigentümer und Forstbetriebsinhaber innerhalb des Gemeindegebiets der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, begrüße ich es, dass die Stadt Meschede die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB schaffen möchte und damit den Ausbau von Windenergieanlagen an Land unterstützen wird.

Mein Forstbetrieb ist im Zuge der immer schneller voranschreitenden Klimaveränderung großen Herausforderungen ausgesetzt, so wurden die Bestände in den vergangenen Jahren durch die Stürme Kyrill (2007) und Friederike (2018) stark beeinträchtigt. Weiter wurden die Bestände durch die Borkenkäferkalamitäten (2018-2022) bis auf einige wenige Kleinflächen abgestockt. Damit die nachhaltige Wirtschaftlichkeit meines Forstbetriebs gewährleistet ist, begrüße ich es sehr, dass das Land NRW mit ihrem aktuellen LEP (Landesentwicklungsplan) diese stark in Mitleidenschaft gezogenen Kalamitätsflächen für Windenergieanlagen öffnet.

Auch habe ich mit großer Freude, die Potentialfläche 4 B „Vogelsang/ Hagelscheid“ die während der frühzeitigen Beteiligung als Windenergiezone dargestellt wurde, begrüßt. Daraufhin haben ein benachbarter Forstbetrieb und ich, eine Kooperation mit einem Betreiber von Windenergieanlagen eingeleitet. Im nördlichen Teilgebiet des Potentialgebiets 4 B „Vogelsang/ Hagelscheid“ besteht die Möglichkeit, bis zu 3 Windenergieanlagen zu errichten. Die damit verbundenen Einnahmen diversifizieren den Forstbetrieb und sichern ein nachhaltiges Bestehen. Weiter können die Einnahmen durch die Windenergieanlagen genutzt werden, um die Bestände mit klimaresilienten Baumarten zu bestocken. Durch den Waldumbau mit klimaresilienten Baumarten wird der Naturschutz, die Artenvielfalt sowie der ökologische Wert dieser Flächen gestärkt.

Ich möchte gerne gemeinsam mit der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, den Betreibern der Windenergieanlagen und den benachbarten Forstbetrieben einen Beitrag leisten, um die Energiewende voranzutreiben.

Ich bitte um Berücksichtigung und Aufnahme der nördlichen Potentialfläche 4 B „Vogelsang/ Hagelscheid“ als Windenergiezone in den 93. Flächennutzungsplan „Sachlicher Teilplan Windenergie“.

Mit freundlichen Grüßen

Eickelmann, Kersten

Von: Wahle, Klaus
Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 17:03
An: Rach, Stephan
Betreff: WG: [extern] 93. Änderung FNP Stadt Meschede

Gesendet: Mittwoch, 4. Oktober 2023 16:05
An: Wahle, Klaus <klaus.wahle@meschede.de>
Cc:
Betreff: [extern] 93. Änderung FNP Stadt Meschede

Sehr geehrter Herr Wahle,

zur 93. Änderung des FNP der Stadt Meschede haben wir folgende Anregungen:

In den ausgewiesenen Konzentrationszonen sollte, bei Einhaltung der 1000 m-Abstandsregel, auch eine Rotor-Out-Aufstellung möglich sein.

Alternativ könnte man auch Bereiche kennzeichnen, in denen nur eine Rotor-In-Planung möglich ist.

Hilfsweise sollte zumindest in der Begründung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans deutlich gemacht werden, dass der Planungsträger trotz der grundsätzlich verfolgten Rotor-in-Planung davon ausgeht, dass in Fällen, in denen einem Überstreichen der Zonengrenzen im Luftraum keine fachrechtlichen Restriktionen entgegenstehen, ein atypischer Fall vorliegt, bei dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Zulassung einer WEA unter Überschreitung der Zonengrenze im Luftraum nicht entgegensteht.

Sollte die Stadt Meschede die Planinhalte nicht mehr ändern wollen, um ein Inkrafttreten des Plans bis zum 01.02.2024 nicht zu gefährden, regen wir hilfsweise an, jedenfalls in der Begründung deutlich zu machen, der Planungsträger gehe trotz der grundsätzlich verfolgten Rotor-in-Planung davon aus, dass in Fällen, in denen einem Überstreichen der Zonengrenzen im Luftraum im Einzelfall keine fachrechtlichen Restriktionen entgegenstehen, ein atypischer Fall vorliegt, bei dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Zulassung einer WEA unter Überschreitung der Zonengrenze im Luftraum nicht entgegensteht.

Hinsichtlich der Atypik, bei der eine planerische Ausschlusswirkung im Einzelfall nicht greift und der Zulassung eines Windenergievorhabens unter – vollständiger oder teilweiser – Überschreitung der Zonengrenze nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegensteht, kann auf die einschlägige Rechtsprechung verwiesen werden (Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287 = juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 15.5.2009 - 12 LC 55/07 -, NVwZ-RR 2009, 875 = juris; OVG NRW, Urteil vom 15.3.2006 - 8 A 2672/03 -, BauR 2006, 1715 = juris).

Änderungen lediglich der Begründung des Planentwurfs nach Offenlage erfordern regelmäßig keine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB und können daher noch vor dem Feststellungsbeschluss eingefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eickelmann, Kersten

Von:
Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 19:23
An: ArcView, FB61
Cc:
Betreff: [extern] Öffentliche Auslegung des Planungsentwurfes gem § 3 Abs. 2 BauGB

Betr.: Konzentrationsfläche Nr. 11 Am Sterz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im neuen Flächennutzungsplan müssen wir mit Verwunderung feststellen, dass die o.g. Konzentrationsfläche wieder mit aufgenommen wurde.

Die Stadt Meschede hat in seiner Ratssitzung am 26.09.2002 den Beschluss zur Untersuchung des Stadtgebietes Meschede zur Ermittlung von geeigneten Flächen als Konzentrationszonen gefasst.

Für den Suchraum Kehren / Heggen (jetzt Sterz genannt) wurde seinerzeit negativ festgestellt, dass im Vergleich zu den anderen Suchräumen geringe Windhäufigkeit und starke Sichtbeziehungen zu Meschede-Stadt, Remblinghausen und Heggen zu Buche schlägt !

Deswegen ist es für uns unverständlich, warum all diese Kriterien nun keine Rolle mehr spielen sollen !

Zumal die damaligen Windräder wesentlich kleiner geplant waren.

Es ist doch sehr verwunderlich für uns, dass dann der Windpark Beringhausen West komplett rausfällt, wobei er nachweislich ein viel besserer Standort wäre (viel höhere Windhäufigkeiten, keine starken Sichtbeziehungen zur Stadt Meschede). Dieser Windpark wäre wesentlich wirtschaftlicher und würde für den Verbraucher einen günstigeren Strompreis in Aussicht stellen.

Wir bitten um Stellungnahme, warum das so ist und ob allen Ratsmitgliedern das auch bekannt ist, dass der Standort "Am Sterz" der wesentlich schlechtere Standort für alle Verbraucher letztendlich ist. (Strom wird an schlechten Standorten teuer erzeugt)

Wir bitten Sie, die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen, aber gestern 04.10.2023 war im Technischen Rathaus niemand telefonisch zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen